



N i e d e r s c h r i f t
über die 139. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 17. März 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Niedersächsischen Abschiebehaftvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10550](#)

Anhörung

- *Prof. Dr. Mattias Fischer, Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit*..... 5
- *Flüchtlingsrat Niedersachsen*..... 10
- *Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter* 12

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10734](#)

Anhörung

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens* 19
- Landesausschuss Rettungsdienst Niedersachsen*..... 23

3. Unterrichtung durch die Landesregierung anlässlich des Ukraine-Konflikts

- Unterrichtung*..... 27
- Aussprache* 28

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Deniz Kurku (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Sascha Laaken (SPD)
5. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
6. Abg. Petra Tiemann (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (von 11.07 Uhr bis 12.36 Uhr vertr. d. Abg. Rüdiger Kauröff) (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Hans-Joachim Janßen (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Jens Ahrends (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
16. Abg. Klaus Wichmann (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening,
Regierungsrätin March-Schubert,
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 13.04 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Dr. Schwind (NLT) kam im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes unter Tagesordnungspunkt 2 auf den Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu sprechen, kurzfristig das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) anzupassen. Er verwies dazu auch auf die Seiten 8 und 9 der **Vorlage 2** zur Drucksache 18/10734.

Der Geschäftsführer des Niedersächsischen Landkreistages erläuterte, mit Blick auf die Situation im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise sei es möglicherweise notwendig, Helferinnen und Helfer z. B. für den Aufbau von Notunterkünften für Flüchtlinge freizustellen. Diese könnten aber gemäß dem aktuell geltenden NKatSG nur für den Katastrophenschutz freigestellt werden, wenn der Landkreis zuvor ein außergewöhnliches Ereignis festgestellt oder den Katastrophenvoralarm bzw. den Katastrophenfall ausgerufen habe. Ein außergewöhnliches Ereignis bzw. der Katastrophenvoralarm könnten aber wiederum nur festgestellt werden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach dem Infektionsschutzgesetz oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst gelte.

Mit dem Auslaufen der epidemischen Lage nationaler Tragweite auf Bundesebene sei es den Landkreisen nun derzeit nicht mehr gesetzlich erlaubt, ein außergewöhnliches Ereignis festzustellen oder Katastrophenvoralarm zu geben. Es bleibe gegenwärtig einzig die Option, den Katastrophenfall auszurufen.

Dies zu tun, sei aus Sicht der Kommunen aber eine zu starke Maßnahme, die die Bevölkerung nur verunsichern und das Instrument letztlich entwerten würde. Insofern wäre es wünschenswert, § 20 NKatSG so zu ändern, dass auch außerhalb einer pandemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite die Möglichkeit bestehe, ein außergewöhnliches Ereignis festzustellen.

Den Hilfsorganisationen und den Katastrophenschutzbehörden sei es ein wichtiges Anliegen, dass eine Gesetzesänderung möglichst schnell -

womöglich noch im nächsten Plenarabschnitt - erfolge. Denn das übernächste Plenum sei erst für den Mai geplant, und angesichts dessen, dass immer mehr Menschen aus der Ukraine nach Niedersachsen kämen, wäre es wünschenswert, schon im April in der Lage zu sein, Helferinnen und Helfer freustellen zu können, ohne gezwungen zu sein, den Katastrophenfall auszurufen.

Um dieses Ziel zu erreichen, schlage die Arbeitsgemeinschaft vor, entweder in § 20 Abs. 1 den Satz 2 zu streichen oder, sollte der Gesetzgeber die Option nicht allgemein öffnen wollen, Satz 2 durch eine Formulierung zu ergänzen, die die Feststellung des außergewöhnlichen Ereignisses auch mit Blick auf die Ukraine-Krise ermögliche.

Über das Thema sei bereits seit Wochen auch in der Staatssekretärsrunde mit den kommunalen Spitzenverbänden gesprochen worden, auch weil eine Zeitlang der Eindruck bestanden habe, eine Freistellung von Helferinnen und Helfer wäre vielleicht nötig, um Pflegeeinrichtungen und Ähnliches notfallweise zu betreiben, falls es zu hohen Personalausfällen durch Krankheit oder bedingt durch die Impfpflicht kommen sollte.

Bisher habe er persönlich eher positive Signale bezüglich einer solchen Gesetzesänderung erhalten, der genaue Weg sei jedoch noch nicht beschrieben worden. Eine Möglichkeit, eine Änderung noch im März-Plenum zu erreichen, bestehe darin, die Gesetzesänderung durch einen Änderungsantrag als Artikel an einen bereits vorliegenden Gesetzentwurf anzuhängen, der im März-Plenum abschließend beraten werde.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wünsche und befürworte eine entsprechende Gesetzesänderung und betrachte, sollte es zu einem entsprechenden Antrag kommen, ihr Anhörungsrecht gemäß Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung als gewährt.

ORR Björn-Christian Paterok (MI) erklärte, dass derzeit ohnehin eine Änderung des NKatSG geplant sei. Die Verbandsanhörung sei gerade abgeschlossen und in der Auswertung. Vorgesehen sei, die Feststellung des außergewöhnlichen Ereignisses generell und ohne Bezug auf die Pandemie als Option in das NKatSG aufzunehmen.

Der Gesetzentwurf werde voraussichtlich in das Mai-Plenum eingebracht werden. Insofern würde, sollte dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände entsprochen werden, nur ein Steinchen

aus der bereits beabsichtigten Gesetzesnovellierung herausgebrochen und vorgezogen werden.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) befürwortete es, die Anregung der kommunalen Spitzenverbände aufzunehmen, und fragte den Vertreter des GBD, ob deren Vorschlag zur schnellen rechtlichen Umsetzung mit der Geschäftsordnung des Landtages vereinbar sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) bejahte dies.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) sagte, die Notwendigkeit einer zeitnahen Anpassung der Gesetzeslage sei offensichtlich. Welcher Weg dafür der geeignetste sei, können sie ad hoc jedoch nicht beurteilen.

Abg. **Petra Tiemann** (SPD) führte aus, sie wolle jetzt keine Entscheidung überstürzen, sondern zunächst die Konsequenzen wie z. B. die damit verbundenen Kosten prüfen. Inhaltlich seien sich sicherlich alle einig, aber nun gelte es zunächst, die Details und die Folgen zu betrachten und das Vorgehen intra- und interfraktionell zu klären. Letztlich müsse ein Änderungsantrag zu einem bestehenden Gesetzentwurf auch erst spätestens zur abschließenden Beratung im Plenum vorgelegt werden.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte sich mit einem beschleunigten Verfahren, wie von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagen, einverstanden. Voraussetzung sei aus seiner Sicht, dass alle Fraktionen Weg und Ziel unterstützten. Insofern sei es sicherlich sinnvoll, dass der Innenausschuss einstimmig das entsprechende politische Signal sende. Mit Blick darauf bitte er darum, einen Gesetzentwurf auszuwählen, dem alle Fraktionen zustimmen könnten.

Der Abgeordnete berichtete ergänzend, dass auch ihm die Hilfsorganisationen rückgemeldet hätten, dass es große Probleme beim Einsatz ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer gebe. Aus seiner Sicht seien die Kosten an dieser Stelle zweitrangig, da es keine Alternative gebe. Die Betreuung vor Ort sei nun einmal notwendig.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) resümierte, im Grunde gehe es jetzt nur darum, dass der Innenausschuss bekunde, die Notwendigkeit einer entsprechenden Änderung zu sehen, die lediglich bedeute, eine ohnehin vorgesehene Änderung des NKatSG um einige Wochen vorzuziehen. Er sehe derzeit keinen Grund, der dagegenspreche.

Kosten entstünden erst, wenn die Voraussetzungen für das Ausrufen des außergewöhnlichen Ereignisses bzw. des Katastrophenalarms erfüllt seien und die Katastrophenschutzbehörden die Möglichkeit nutzten. Jetzt drehe es sich zunächst um die gesetzliche Grundlage dafür.

ORR **Björn-Christian Paterok** (MI) erläuterte, in der seitens der Landesregierung bereits vorgesehenen Änderung des NKatSG werde das außergewöhnliche Ereignis quasi als eine „zweistufige Rakete“ betrachtet. Die erste Stufe könne lokal durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamte bzw. den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten gezündet werden, indem diese bzw. dieser für ihren bzw. seinen Zuständigkeitsbereich das außergewöhnliche Ereignis feststelle. Wie auch im Katastrophenfall bestehe dann die Möglichkeit, die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes freizustellen, was wiederum auf Kosten der jeweiligen Gebietskörperschaft geschehe. Die zweite Stufe könne nur das Land zünden, indem dieses ein außergewöhnliches Ereignis landesweiter Tragweite feststelle. Dann ergebe sich auch eine Verschiebung der Kosten.

Aus fachlicher Sicht plädiere er dafür, eine vorgezogene Änderung des § 20 auf einen Bezug zur Ukraine-Krise zu beschränken und eine umfassende Neuregelung der bereits geplanten Novelle zu überlassen.

Abg. **Petra Tiemann** (SPD) schlug vor, dass der Innenausschuss feststellen solle, dass er die Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände teile, in der Sache Handlungsbedarf sehe und den Willen habe, das geschilderte Problem parlamentarisch zu lösen; wie diese Lösung im Detail aussehen könne, solle zeitnah intra- und interfraktionell geklärt werden.

Der **Ausschuss** erklärte sich einstimmig mit dem Vorschlag einverstanden.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Niedersächsischen Abschiebshaftvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/10550](#)

*erste Beratung: 127. Plenarsitzung am
26.01.2022*

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

*mitberatend gem. § 18 b Abs. 4 Satz 4 GO LT:
MiguTeilhK*

zuletzt beraten: 132. Sitzung am 03.02.2022

Anhörung

Prof. Dr. Mattias Fischer, Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Prof. Dr. Mattias Fischer: Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu dürfen. Meine schriftliche Stellungnahme, auf die ich hinsichtlich der Einzelheiten verweise, liegt Ihnen vor.

Ich beschränke mich im Kern auf Anmerkungen aus der Perspektive des Verfassungsrechts.

Die Abschiebungshaft führt zu schweren Grundrechtseingriffen. Wie jede Haft kann auch die Abschiebungshaft bei den festgehaltenen Personen zu einer besonderen psychischen Ausnahmesituation führen. Hinzu kommt, dass sich Ausländer, denen die Abschiebung droht, ohnehin schon in einer höchst angespannten persönlichen Lage befinden. Umso wichtiger sind verbindliche und präzise gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft.

Umso mehr ist es zu begrüßen, dass nun auch das Land Niedersachsen den Vollzug der Abschiebungshaft in einem eigenständigen Gesetz umfassend regeln will. Allerdings hatte die Landesregierung bereits im Jahr 2018 ein entsprechendes Gesetz angekündigt, das „der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit dienen und gegebenenfalls bestehenden Unsicherheiten in der

Rechtsanwendung begegnen“ soll. Jetzt, nach so vielen Jahren, wird die Zeit knapp, wenn das Gesetz überhaupt noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf den Belangen der Abschiebungshaftgefangenen weitgehend Rechnung trägt. Alles in allem bringt der Gesetzentwurf die Grundrechte in einen angemessenen Ausgleich zu den öffentlichen Vollzugsinteressen und Sicherheitsbelangen.

Aus meiner Sicht sind allerdings drei Punkte problematisch, die ich im Folgenden kurz ansprechen möchte.

Vorab noch eine gewissermaßen redaktionelle Anmerkung: Die hier in Rede stehende Haft wird in den Bundesgesetzen und auch in den Normen des Gesetzentwurfes selbst als „Abschiebungshaft“ bezeichnet, nicht als „Abschiebehaft“. Daher sollte auch der Titel des Gesetzes „Abschiebungshaftvollzugsgesetz“ lauten und nicht etwa „Abschiebehaftvollzugsgesetz“.

Nun zu den inhaltlichen Punkten.

§ 2 - Rechtsstellung der Gefangenen

Ausweislich der Paragrafenüberschrift will § 2 des Gesetzentwurfes die „Rechtsstellung“ der Abschiebungshaftgefangenen umschreiben. Tatsächlich wird in der Norm aber nur bestimmt, dass die Untergebrachten den in dem Gesetz ausdrücklich normierten Grundrechtseingriffen unterliegen und darüber hinaus sogar noch weitere unbenannte Grundrechtseingriffe zulässig sind. Damit entsteht der problematische Eindruck, für die „Rechtsstellung“ der Inhaftierten seien allein Grundrechtseingriffe maßgeblich.

Dieser Eindruck ist schon deshalb kritikwürdig, weil sich Abschiebungshaftgefangene in ihrer Rechtsstellung ganz grundsätzlich von Strafgefangenen und auch von Untersuchungshäftlingen unterscheiden. Deshalb verlangt schon das Bundesrecht, dass die Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen, also nicht in Justizvollzugsanstalten, zu vollziehen ist. In jedem Fall ist für eine Unterbringung getrennt von Strafgefangenen zu sorgen.

Diesem sogenannten Trennungsgebot liegt der Umstand zugrunde, dass es sich bei der Abschiebungshaft lediglich um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung und nicht etwa um eine

solche des Strafvollzugs handelt. Das impliziert für die Abschiebungshaft im Vergleich zur Strafhaft deutlich leichtere Vollzugsbedingungen. Die Haftbedingungen sind den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Der vom Bundesverfassungsgericht bereits für die Untersuchungshaft aufgestellte Grundsatz, dass ein Untersuchungsgefangener „allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden“ darf, gilt in einem noch größeren Ausmaß für die Abschiebungshaft. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat in diesem Zusammenhang zutreffend und treffend vom Grundsatz „Wohnen minus Freiheit“ gesprochen.

In einer Norm, die die Rechtsstellung von Abschiebungshaftgefangenen umschreiben will, sollten diese Grundsätze auch explizit thematisiert werden.

Besonders problematisch ist § 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs. Diese Norm gestattet über die im Gesetz ausdrücklich geregelten Grundrechtseingriffe hinaus noch weitere unspezifische Eingriffe. Diese Grundrechtseingriffe sollen „zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Einrichtung“ zulässig sein. Eine solche Befugnisgeneralklausel ist vor dem Hintergrund der beschriebenen besonderen Rechtsstellung der Abschiebungshaftgefangenen und angesichts der niedrigen Eingriffsschwelle, die ich eben zitiert habe, viel zu unbestimmt und damit verfassungsrechtlich problematisch.

Diese Regelung konterkariert zudem das eigentliche Anliegen des Gesetzgebers. Die Landesregierung will mit dem Gesetzentwurf ja das - begrüßenswerte - Ziel verfolgen, für die Vollzugsbedingungen der Abschiebungshaft größtmögliche Rechtssicherheit und Rechtsklarheit herzustellen. Deshalb zeichnet den Gesetzentwurf aus guten Gründen eine vergleichsweise hohe Regeldichte aus; insbesondere die Grundrechtseingriffe werden detailliert normiert. Wenn nun aber eine Befugnisgeneralklausel über die in allen Einzelheiten bereits geregelten Eingriffe hinaus weitere, nicht näher definierte Beschränkungen zulässt, so ist das das Gegenteil von größtmöglicher Rechtssicherheit. Die detaillierten Einzelregelungen werden sozusagen ein Stück weit wieder entwertet durch diese Generalklausel, und es können sich neue komplizierte Rechtsfragen stellen, etwa zur Frage des Verhältnisses dieser Generalklausel zu den Spezialbefugnissen.

Ich empfehle daher, diese Befugnisgeneralklausel ganz zu streichen.

Noch eine Anmerkung zu der Begrifflichkeit in § 2: Dem bereits angesprochenen Trennungsgebot sollte auch begrifflich dahingehend Rechnung getragen werden, dass nicht - wie im Gesetzentwurf - von „Gefangenen“ gesprochen wird; denn eine Assoziation mit „Strafgefangenen“ und mit einer „Strafhaft“ liegt insoweit nahe. Um dem Trennungsgebot klar und deutlich zu entsprechen, wird die Ersetzung der Bezeichnung „Gefangene“ durch „Untergebrachte“ empfohlen. Diese Begrifflichkeit findet sich beispielsweise auch in den Abschiebungshaftvollzugsgesetzen von Sachsen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Alternativ - ich weiß, teilweise gibt es auch Vorbehalte gegenüber der Begrifflichkeit „Untergebrachte“ - könnte zumindest von „Abschiebungsgefangenen“ gesprochen werden. Das ist im Übrigen auch die Begrifflichkeit, wie wir sie aus den Bundesgesetzen, insbesondere dem Aufenthaltsgesetz, kennen.

Ich komme zum zweiten Punkt.

§ 21 - Überwachung der Besuche

Unter der Geltung des Grundsatzes „Wohnen minus Freiheit“ ist jegliche Überwachung von Besuchen von vornherein problematisch. Allerdings ist eine gewisse Überwachung jedenfalls insoweit nachvollziehbar, als dadurch die Übergabe verbotener Gegenstände verhindert werden soll, wie es in der Gesetzesbegründung heißt. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes kann die Überwachung der Besuche nicht nur optisch durch das Personal der Einrichtung, sondern darüber hinaus auch „mit technischen Hilfsmitteln“ erfolgen. Mit technischen Hilfsmitteln ist ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere die Videotechnik gemeint.

Demgegenüber verbietet aber § 64 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes den Einsatz der Videotechnik gerade in Besucherräumen. Diese Norm steht folglich in einem gewissen Widerspruch zu § 21, wenn man davon ausgeht, dass der Besuch im Wesentlichen in Besucherräumen stattfindet. Im Sinne der Rechtsklarheit sollten Besuche daher ganz grundsätzlich von einer gezielten Videoüberwachung ausgenommen werden.

Ich komme zum dritten und damit letzten Punkt.

§ 54 - Aufsicht, Ausführungsbestimmungen

Die Regelung der Aufsicht über die Abschiebungshafteinrichtung in § 54 ist meines Erachtens problematisch und letztlich nicht nachvollziehbar. In § 54 Abs. 1 des Gesetzentwurfs heißt es: „Das Fachministerium führt die Aufsicht über die Vollzugsbehörde“, und damit eben auch über die Hafteinrichtung. Doch welches Ministerium ist „das Fachministerium“? Der Gesetzestext - man kann es kaum glauben - lässt diese Frage schlicht und einfach offen. Schon im Hinblick darauf, welche Gestaltungsmacht der Gesetzentwurf der (Fach-)Aufsicht überträgt, droht mit dieser (Nicht-)Regelung ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip und gegen das Rechtsstaatsprinzip. Diese im Grundgesetz verankerten Prinzipien verlangen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass der parlamentarische Gesetzgeber - also Sie - die grundlegenden bzw. wesentlichen Fragen selbst regelt und nicht etwa offenlässt bzw. an die Exekutive delegiert.

Es wird aber noch erstaunlicher. Denn ungeachtet dieser fehlenden Regelung in der Norm findet sich eine nur angedeutete, nicht offen ausgesprochene Übertragung der Aufsicht auf ein ganz bestimmtes Ministerium in der Gesetzesbegründung. Dort heißt es, die Übertragung der Fachaufsicht auf das - eben unbenannte - sogenannte „Fachministerium“ in § 54 beruhe darauf,

„dass das Fachministerium in besonderer Weise die materiell-rechtliche Kompetenz bezüglich der komplexen Fragen der Freiheitsentziehung von Menschen vorhält. Dies betrifft insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich des Vollzugs einer Inhaftierung, den Umgang mit inhaftierten Personen sowie die Anforderungen an und Herausforderungen für das eingesetzte Personal“.

Sie können anhand dieser Begründung einmal raten, welches Ministerium wohl das „Fachministerium“ sein soll, ohne dass es benannt wird.

Mit diesen Sätzen stellt der Begründungstext offenbar auf die Kompetenzen von Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten ab. Ohne es im Gesetzestext ausdrücklich auszusprechen, legt die Begründung des Gesetzentwurfes also eine Fachaufsicht durch das Justizministerium nahe. Eine solche - bloß angedeutete - Regelung der Aufsicht gewissermaßen durch die Hintertür ist schon handwerklich hoch problematisch.

Hinzu kommen schwerwiegende inhaltliche Bedenken gegenüber dieser Gesetzesbegründung. Wie bereits ausgeführt wurde, ist die Abschiebungshaft nicht als Justizvollzug, sondern als Verwaltungsvollstreckung anzusehen. Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte handeln im Wesentlichen nach den Regeln des Strafvollzugsgesetzes und der Strafvollstreckungsordnung. Dieses Know-how, auf das der Gesetzentwurf ausweislich seiner Begründung explizit zurückgreifen will, betrifft also den Umgang mit Strafgefangenen. Abschiebungshaftgefangene sind aber gerade keine Strafgefangenen, und es wäre deshalb grund- und menschenrechtswidrig, diesen Personenkreis den Bedingungen des Straf- oder auch nur Untersuchungshaftvollzugs zu unterwerfen.

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Gesetzentwurf in zahlreichen Einzelnormen dieses schon bundesgesetzlich vorgegebene Trennungsgebot tatsächlich ausbuchstabieren will und das in vielen Bereichen auch gut macht, so ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet in der Begründung zu § 54 einzig und allein auf die Kompetenzen beim Strafvollzug abgestellt wird.

Gegen eine Fachaufsicht durch das Justizministerium sprechen im Übrigen auch fachlich-inhaltliche Gründe. Ziel der Abschiebungshaft ist die Sicherung der Abschiebung und die Durchsetzung der Ausreisepflicht aus besonderen Gründen der Gefahrenabwehr. Es geht also um ausländerrechtliche bzw. gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen und damit inhaltlich um einen Regelungsgegenstand, der - nicht nur in Niedersachsen - ganz klar dem Geschäftsbereich des Innenministeriums zuzuordnen ist. Nicht zufällig war es daher auch das Innenministerium, das den vorliegenden Gesetzentwurf federführend ausgearbeitet hat. Sowohl aus der grund- und menschenrechtlichen Perspektive als auch aus fachlich-inhaltlichen Gründen ist damit die Aufsicht des Ministeriums für Inneres und Sport - und nicht etwa des Justizministeriums - indiziert.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass auch alle anderen bereits existierenden Landesabschiebungshaftvollzugsgesetze die Aufsichtsfunktion dem für Ausländerangelegenheiten zuständigen Ministerium zuschreiben. Niedersachsen sollte hier keinen problematischen Sonderweg beschreiten und die Aufsicht über die Abschiebungshafteinrichtungen daher ausdrücklich auf das Ministerium für Inneres und Sport übertragen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Vielen Dank, Herr Prof. Fischer, für die interessanten Ausführungen.

Sie haben von „Wohnen minus Freiheit“ gesprochen und insbesondere die Generalklausel in § 2 des Gesetzentwurfs kritisiert. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass bei einer solchen komplexen Situation - also bei der Unterbringung von Menschen, die möglicherweise aus Gegenden kommen, in denen es auch Spannungen und Auseinandersetzungen gibt - dafür zu sorgen ist, dass sich diese Spannungen nicht übertragen? Ich glaube, das ist im Einzelfall nicht ganz einfach vorherzusagen. Die Klientel ändert sich ja auch. Vielleicht kommen noch Menschen aus anderen Teilen der Welt dazu. Dann jedes Mal das Gesetz zu ändern oder anzupassen, halte ich für sehr schwierig. Haben Sie eine Alternative zu der Generalklausel?

Zu § 21 hatten Sie gesagt, dass eine Videoüberwachung bzw. eine technische Überwachung der Besuche nicht angemessen oder nicht verhältnismäßig ist. Würde das in der Praxis bedeuten, dass Besuche praktisch nur in Anwesenheit entsprechender Beamter durchgeführt werden können, die darauf aufpassen, dass nichts übergeben wird, das in irgendeiner Form die Sicherheit innerhalb einer solchen Einrichtung gefährden könnte?

Sie haben völlig recht: Es handelt sich hier nicht um eine Strafhaft, sondern es handelt sich um eine Verwaltungsvollstreckung. Diese wird im Moment von Justizvollzugsbeamten vollstreckt, und das haben Sie kritisiert, weil Justizvollzugsbeamte ausgebildet sind, Strafvollstreckung zu organisieren. Aber meinen Sie nicht auch, dass Justizvollzugsbeamte aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung durchaus in der Lage sind, Strafvollstreckung und Verwaltungsvollstreckung zu unterscheiden und entsprechend anders zu reagieren, und dass gerade Justizvollzugsbeamte dafür ausgebildet und dazu in der Lage sind und über die Erfahrung verfügen, mit Menschen umzugehen, die ihrer Freiheit beraubt sind? - Das ist ja eine ganz besondere Situation.

Wenn Sie sagen, Justizvollzugsbeamte sollen das nicht tun - Sie haben auch kritisiert, dass insbesondere das Justizministerium die Fachaufsicht haben soll -, welche Alternative schlagen Sie vor? Dann bleiben ja im Prinzip nur Polizisten, und Polizisten haben nun wirklich keine Ausbildung, um mit Inhaftierten oder mit Personen umzugehen, deren Freiheit man gerade einschränkt. Sie ha-

ben eine ganz andere Aufgabe und sind auch völlig anders ausgebildet. Wer soll es also machen?

Prof. **Dr. Mattias Fischer**: Ich fange mit Ihrer letzten Frage an, für die ich sehr dankbar bin. Offensichtlich habe ich mich da missverständlich ausgedrückt. Justizvollzugsbeamte sind vom Grundsatz her qualifiziert und sollen auch dort tätig werden, natürlich in Kenntnis der besonderen Situation. Auch als Justizvollzugsbeamter muss ich ganz klar handeln und wissen, dass es sich eben nicht um den gewöhnlichen Strafvollzug handelt, sondern dass es hier „nur“ um die Sicherstellung der Ausreise geht, Stichwort „Wohnen minus Freiheit“. Die Beamten sind gut qualifiziert und sollen da auch eingesetzt werden.

Mir ging es nur darum, dass die Gesetzesbegründung suggeriert, dass in dem Ministerium, in dem Justizvollzugsbeamte angesiedelt sind, sozusagen von Natur aus auch die Aufsicht unterzubringen ist. Das war mein Aspekt. Es geht hier eben nicht um den klassischen Justizvollzug - auch wenn Justizvollzugsbeamte eingesetzt werden können -, sondern es geht um Verwaltungsvollstreckung. Es geht um die Durchsetzung von Entscheidungen im Bereich des Ausländerrechts, es geht um gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, und da muss aus der Hafteinrichtung eine ganz enge Kommunikation mit den Ausländerbehörden etc. möglich sein, was die Abschiebungshaftgesetze auch alle vorsehen.

Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass die Aufsicht - wie in allen anderen Bundesländern auch - eben nicht beim Justizministerium, sondern beim Innenministerium liegt. Das war mein Punkt. Ich wollte hier kein Plädoyer gegen den Einsatz von Justizvollzugsbeamten halten. Da bin ich in der Sache auch ganz bei Ihnen, wenn es um deren grundsätzliche Kompetenz geht. Aber das reicht eben nicht aus, und in der Gesetzesbegründung wird so getan, als sei das die entscheidende. Dann wären es Strafgefangene; das sind sie aber nicht. Das ist der entscheidende Punkt.

Zur Generalklausel: Klar, man kann nicht alles detailliert regeln - wobei gerade dieser Gesetzentwurf in Niedersachsen von vornherein mit dem Anspruch auftritt, möglichst alle denkbaren Grundrechtseingriffe detailliert zu regeln. Das ist der, wie ich finde, auch gute Anspruch, den die Landesregierung hier mit dem Gesetzentwurf verfolgt. Nur wenn ich natürlich alles schön detailliert regeln und dann mit einer ganz offenen Norm sa-

ge: „Und darüber hinaus könnt ihr in Grundrechte eingreifen, wenn es der Sicherheit und Ordnung dient“, reiße ich natürlich die detaillierten Regelungen in gewisser Weise wieder ein.

Wenn man schon nicht völlig auf die Generalklausel verzichten will, muss man meiner Meinung nach zumindest in der Generalklausel die Anforderungen an den Grundrechtseingriff präzisieren. Jetzt steht dort einfach: Wenn es „zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung“ dient, kann ich auch in Grundrechte eingreifen, und zwar über den im Gesetz normierten detaillierten Rahmen hinaus. Ich denke, man müsste zumindest an diesen Anforderungen arbeiten, weil das sonst sozusagen eine Pauschalermächtigung ist, die man hinterher schiebt, nach dem Motto: Wenn ich irgendetwas vergessen habe und euch etwas anderes stört, könnt ihr auch noch in die Grundrechte eingreifen. - Das halte ich gerade vor dem Hintergrund der besonderen Rechtsstellung, die Abschiebungshäftlinge genießen - Stichwort „Wohnen minus Freiheit“ - für problematisch.

Zu der Frage, ob die Besuche durch Bedienstete überwacht werden müssen, wenn keine technische Überwachung stattfinden soll: Dass das die Bediensteten tun bzw. tun müssen, sieht der Gesetzentwurf jetzt schon vor. Mit der „offenen Überwachung“ ist auch die Überwachung durch Personen gemeint, und die kann dann auch noch unter Zuhilfenahme von technischen Mitteln - sprich: Videoüberwachung - erfolgen. An anderer Stelle im Gesetz soll Videoüberwachung in Besucherräumen aber ausdrücklich nicht stattfinden. Das ist aus meiner Sicht ein bisschen widersprüchlich, und diesen Widerspruch muss man auflösen. Gerade in Besucherräumen ist es ja ohnehin schon verboten. Dann sollte man es meines Erachtens auch klar für Besuche insgesamt so regeln. Wie gesagt, dass offen beobachtet werden kann, kritisiere ich nicht. Das steht jetzt auch schon im Gesetz - ohne technische Mittel, wohlgemerkt.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Sie hätten also praktisch auch nichts gegen die Regelung, dass Videoüberwachung in den Besucherräumen angewandt wird?

Prof. **Dr. Mattias Fischer**: Nein. Da sind wir wieder beim Stichwort „Wohnen minus Freiheit“. Das wird aus guten Gründen jetzt schon ausgeschlossen im Gesetzentwurf, vor dem Hintergrund der

besonderen Rechtsstellung. Ich würde das tendenziell schon noch ausweiten wollen.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Vielen Dank, Herr Prof. Fischer.

Ich würde gern noch einmal auf § 2 eingehen. Wir haben ja hier in Niedersachsen Erfahrungen gemacht mit Gefährdern, die abgeschoben wurden. Hier ist sozusagen Rechtsgeschichte geschrieben worden, wenn man so will. Es wurden Paragraphen angewendet, die bis dahin nicht zur Anwendung gekommen waren. Das wissen Sie ja alles.

Sie sagen also, schöner und eleganter - Juristen machen das ja gern - wäre es, wenn man das herauslassen würde. Wenn man es aber darin belässt, dann müsste man es präziser formulieren. Richtig?

Prof. **Dr. Mattias Fischer**: Ja.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Gut, dann habe ich es richtig verstanden.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Herr Prof. Fischer, mir geht es auch noch einmal um die Generalklausel. Sie haben das Spannungsfeld ganz gut aufgezeigt, und ich kann das auch nachvollziehen.

Mir geht es eigentlich nur um eine Klarstellung. Das Spannungsfeld zwischen den Spezialnormen und der Generalklausel ist nach meiner Kenntnis insoweit juristisch geregelt, als dass eine Spezialnorm einer Generalklausel immer vorgeht. Insofern begrenzt eine Spezialnorm eine Generalklausel auch im Hinblick auf ihre praktische Anwendbarkeit. Das heißt, wenn ich einen Sachverhalt bereits in einem Spezialgesetz geregelt habe, kann ich nicht, weil mir als Verantwortlicher die Tiefe des Eingriffs nicht genügt, auf die Generalklausel zugreifen und zusätzliche Grundrechtseingriffe on top drauflegen. Das schließt die spezialgesetzliche Normierung meines Wissens schlechterdings aus. - Bitte korrigieren Sie mich, wenn ich mich irre.

Wenn das so ist, kann sich die Generalklausel eigentlich nur auf neue Sachverhalte, die eben nicht spezialgesetzlich geregelt sind, beziehen. Und genau darum geht es uns ja auch als Gesetzgeber, weil wir befürchten, nicht alle Sachverhalte, die sich in der praktischen Anwendung ergeben können, jetzt schon übersehen zu können. Das hat Herr Dr. Genthe ganz praktisch ausgeführt; ich will das jetzt nicht ergänzen. Diese

Gefahr steht dahinter, und darum ist es sehr schwierig, auf eine solche Generalklausel zu verzichten, weil dann möglicherweise die mit dem Vollzug betrauten Personen vor einer Situation stehen, in der sie nicht handlungsfähig sind, es aber eigentlich sein müssen.

Prof. Dr. Mattias Fischer: Ich komme von Haus aus aus dem Bereich des Polizeirechts, und aus den Polizeigesetzen kennen wir genau das. Seit Jahrzehnten - seit Polizeigesetze existieren - gibt es Spezialbefugnisse und eine Generalklausel im Polizeirecht. Die Spezialgesetze gehen der Generalklausel immer vor. Das klingt eingängig, das klingt nachvollziehbar. Problem gelöst? - Nein. Denn aus der Praxis entstehen ganz viele Probleme dadurch, dass man sich fragt, wie weit die Spezialnorm vom Wortlaut her reicht. Wo ist die Grenze? Was ist von der Spezialnorm nicht mehr geregelt? Sprich: Wo greift denn dann die Generalklausel?

In der Praxis kann das - gerade bei einem Gesetz wie dem Abschiebungshaftvollzugsgesetz, das ja detailliert diese Spezialnormen schafft - mitunter durchaus problematisch sein. Denn auch wenn der Grundsatz, dass das Spezielle dem Allgemeinen vorgeht, eigentlich klar ist, kann es in der Praxis des Alltags plötzlich nicht mehr so klar sein.

Ich kann ja verstehen - ich habe es eben schon gesagt -, dass man auf eine Generalklausel aus den genannten Gründen nicht verzichten will. Aber dann müsste man zumindest die Tatbestandsvoraussetzungen, wann diese Generalklausel greifen soll, präzisieren. Einfach aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit, das wäre mir an der Stelle zu pauschal; denn dann haben Sie sozusagen hintenherum alles wieder eröffnet und können, wenn Ihnen irgendetwas nicht passt, sagen: Dann nehme ich eben die Generalklausel. - Wenn man nicht auf die Generalklausel verzichten will, muss das an der Stelle noch präzisiert bzw. müsste die Eingriffsschwelle noch angehoben werden.

Flüchtlingsrat Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

- Referent **Muzaffer Öztürkyilmaz**

Muzaffer Öztürkyilmaz: Vielen Dank im Namen des Flüchtlingsrates, dass wir zu dieser Anhörung eingeladen worden sind.

Wir freuen uns, dass dieser Gesetzentwurf nun vorliegt, haben dazu aber einige Hinweise. Ich möchte die Bemerkung vorwegschicken, dass Abschiebehaftgefangene - das wurde hier schon gesagt - keine Straftäterinnen und Straftäter sind und dass Abschiebungshaft krank macht. Anfangs vollkommen gesunde Menschen sind dort am Ende krank und gebrochen herausgekommen.

Die ehemalige Richterin am Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, kommt zu dem Ergebnis, dass sich ca. 95 % aller Abschiebungshaftverfahren vor dem Bundesgerichtshof als rechtswidrig erweisen. Das heißt, die meisten Menschen sitzen dort zu Unrecht. Das müssen wir bei so einem Abschiebehaftgesetz berücksichtigen.

Bereits 1972 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden - und das ist das Bedrückende an diesem ganzen Prozess, in dem wir uns jetzt befinden -, dass es immer eines Vollzugsgesetzes bedarf, wenn Menschen die Freiheit entzogen wird. Das „Ob“ ist im Aufenthaltsgesetz geregelt, aber auch das „Wie“ muss geregelt sein, weil jeder Grundrechtseingriff bei der Inhaftierung einer eigenen Rechtsgrundlage bedarf. Vor diesem Hintergrund ist es erschreckend, dass es quasi von 1972 bis jetzt gedauert hat, bis überhaupt über solch ein Gesetz diskutiert wird.

Es ist hier schon mehrfach gesagt worden, dass das Gesetz der Vorgabe „Wohnen minus Freiheit“ genügen muss. Das ist bei dem vorgelegten Gesetzentwurf aus unserer Sicht nicht der Fall.

Hinzu kommt, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) vor genau einer Woche in einem Verfahren gegen Niedersachsen entschieden und quasi Vorgaben gemacht hat, wie eine Abschiebungshaftanstalt auszusehen hat. Es geht dort um bauliche Vorgaben. Wenn wir uns vor diesem Hintergrund die Abschiebungshaftanstalten in Nieder-

sachsen angucken, müssten wir eigentlich zu dem Ergebnis kommen, sie umgehend zu schließen. Denn der EuGH hat entschieden, dass die Inhaftierung in Abschiebungshaft nicht den Eindruck eines Gefängnisaufenthaltes erwecken darf.

Ich weiß, dass einige von Ihnen die Anstalt in Langenhagen schon besichtigt haben. Sie wissen also, wie es dort aussieht. Dort sind die Gefangenen von hohen Mauern umgeben, von weiteren Mauern, von Gittern, auf denen Stacheldraht befestigt ist. - Es ist ja auch verständlich, dass es in Langenhagen wie in einer Haftanstalt aussieht; denn das Gebäude wurde früher tatsächlich als Haftanstalt genutzt.

Das Amtsgericht Hannover muss diese Fragen jetzt zunächst bewerten, aber Niedersachsen muss sich dringend darüber Gedanken machen, wie es mit den Vorgaben des EuGH umgehen will.

Der EuGH hat auch gesagt, ein klares oder starkes Indiz dafür, dass der Abschiebungshaftvollzug nicht den europarechtlichen Vorgaben genügt, ist, wenn die Abschiebungshaft auf Grundlage des Strafvollzugsgesetzes vollzogen wird. Wir haben also die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 1972, wir haben spätestens seit dem Jahr 2014 das Trennungsgebot, bestätigt vom EuGH, und Niedersachsen wendet immer noch das Strafvollzugsgesetz an bzw. untergesetzliche Normen, die nicht vom Parlament bestimmt sind, wie die Hausordnung oder das Vollzugskonzept. Man könnte sagen: Abschiebungshaft wird in Niedersachsen gewissermaßen im rechtsfreien Raum vollzogen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Über die Generalklausel wurde hier eigentlich schon alles gesagt, da können wir uns soweit den Ausführungen von Prof. Fischer anschließen: Wenn Generalklausel, dann mit wesentlich höheren Eingriffsanforderungen. In dieser Form, in der das jetzt geregelt werden soll, ist das ein Freifahrtschein - für den einfachen Rechtsanwender, für die Beamtinnen und Beamten vor Ort. Das mag praktisch erst einmal gut klingen, aber solch ein Freifahrtschein bringt eben auch für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender keine Rechtssicherheit - von den Gefangenen ganz zu schweigen. Sie sind damit quasi jedem Grundrechtseingriff ausgesetzt.

In dem Prozess der Flucht ist die Abschiebungshaft nach dem Ankommen der letzte Ort, an dem sich die Menschen befinden, und da gibt es Menschen, die durch das System rutschen. Sie wissen, wir haben sehr hohe Anforderungen an ärztliche Atteste, um beispielsweise Aufenthaltsrechte deutlich zu machen. Im Gesetzentwurf - wahrscheinlich um europarechtlichen Vorgaben zu genügen - steht im Grunde nur, dass die Situation schutzbedürftiger Personen besonders berücksichtigt werden soll, aber wie das geschehen soll, wie sich das Aufnahmeverfahren gestalten soll etc. wird hier nicht geregelt. Das wird dem zuständigen Fachministerium überlassen. - Herr Prof. Fischer hat bereits ausgeführt, dass sich an dieser Stelle die Frage stellt, welches Ministerium denn letztlich zuständig sein soll. Wir sind in unserer Stellungnahme davon ausgegangen, dass es bei der Justiz bleibt. Darauf komme ich gleich noch zurück.

Stellen Sie sich einmal vor, Sie kommen in ein Gefängnis, und Sie sprechen die Landessprache nicht. Sie müssen dort den Beamten intime Sachen offenbaren, weil es für Sie, aber auch für die Beamten im Gefängnis wichtig ist, zu wissen, ob Sie Krankheiten haben oder vielleicht süchtig sind. Dann sollen andere Gefangene in solchen Gesprächen zur Übersetzung herangezogen werden, wenn es im Interesse der Gefangenen ist. - Dass der Gefangene verstanden wird, dürfte doch immer in seinem Interesse sein. Auch das ist eine Generalklausel. - Stellen Sie sich vor, Sie müssten intime Sachen - Krankheiten, ihre sexuelle Orientierung - öffentlich nicht nur vor Beamten, sondern auch vor Mitgefangenen offenbaren. Das kann Dynamiken im Haftalltag entwickeln, bis hin zur Erpressbarkeit, es kann Stigmatisierungen und Abhängigkeitsverhältnisse zur Folge haben. Das muss man sich einmal vorstellen.

Auch die soziale Betreuung der Gefangenen ist unserer Ansicht nach unzureichend. Die soziale Betreuung wird den Beamtinnen und Beamten auferlegt, die dafür nicht ausgebildet sind. Über die Frage, wie man es stattdessen regeln sollte, könnte man sicherlich diskutieren. Andere Bundesländer, beispielsweise Sachsen und Schleswig-Holstein, machen es so, dass sie eigene Ausbildungslehrgänge für Beamtinnen und Beamte in Abschiebungshaft anbieten. Das löst aber immer noch nicht das Problem der sozialen Betreuung; diese ist in Bundesländern wie Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen externen Dienstleistern übertragen.

Die Landesregierung hat eine Zeitlang eine Beratung in der Abschiebungshaft finanziert, aber seit 2018 existiert in Niedersachsen keine staatlich finanzierte Beratung für Abschiebungshaftgefangene mehr, obwohl diese Entscheidungen - wie bereits eingangs dargestellt - sehr oft fehlerhaft sind, was Prof. Schmidt-Räntsch im vergangenen Jahr in einem Aufsatz im *Asylmagazin* als „eines Rechtsstaates nicht würdig“ bezeichnet hat.

Laut Gesetzentwurf sollen sich die Gefangenen an das zuständige Amtsgericht wenden und dort einen Rechtsberatungsschein beantragen - aus der Haft heraus, wo ihre Rechte bzw. ihre Möglichkeiten, Faxe zu verschicken, Briefe zu schreiben oder sonst Kontakt mit der Außenwelt aufzunehmen stets im Ermessen der Anstalt liegen. Menschen, die keine Sprachkenntnisse oder auch keine Ressourcen und Möglichkeiten haben, weil sie gefangen sind, darauf zu verweisen, ist realitätsfremd.

Zum Stichwort „Wohnen minus Freiheit“: Wir machen ja diese Beratung vor Ort schon ziemlich lange, und wenn wir uns diese ganzen Regelungen zur Bewegungsfreiheit usw. anschauen, erscheint es uns letzten Endes so, als würde der Status quo jetzt in ein Gesetz gegossen. Ich möchte Ihnen hierzu ein Beispiel aus der Praxis geben. Derzeit beginnt die Nachtruhe wochentags um 19.30 Uhr und an den Wochenenden um 18.30 Uhr. In dieser Zeit sind die Gefangenen in ihrer Zelle eingeschlossen. Wenn sie auf die Toilette möchten, müssen sie klingeln, damit sie ihre Zelle verlassen können. Dieser Zustand wird hier determiniert; und es hat ja wohl nichts mit „Wohnen minus Freiheit“ zu tun, wenn man ab 18.30 Uhr bzw. 19.30 Uhr eingeschlossen ist. Das ist der Punkt. Es sind eben keine Straftäter und Straftäterinnen.

An dieser Stelle sei angemerkt - Frau Schröder-Köpf hatte es angesprochen -: Wenn Sie Gefährder und Gefährderinnen inhaftieren wollen, brauchen Sie ein eigenes Vollzugsgesetz. Sie können Gefährder und Gefährderinnen in Langenhagen nicht ohne Vollzugsgesetz inhaftieren oder dann die Rechte einschränken, mit der Begründung, dass diese Einschränkungen nun unerlässlich für die Sicherheit der Anstalt seien.

Wir haben in unserer Stellungnahme umfangreiche Forderungen zu Besuchszeiten, und auch Aufenthalte im Freien in der Nacht müssten möglich sein. In Ihrem freien Leben können Sie doch

auch entscheiden, wann sie rausgehen und wieder reinkommen.

Zu den Kommunikationsrechten: Es ist eigentlich alles ins Ermessen der Behörde gestellt. Da wird gesagt, in dringenden Fällen könne es den Gefangenen erlaubt werden, ein Fax zu schicken oder einen Brief zu schreiben. Ich meine, da sieht man ja auch dieses Abhängigkeitsverhältnis. Die Gefangenen haben keine Ressourcen. Warum gestalten Sie die Ansprüche der Gefangenen nicht verbindlich? Auch dafür haben wir umfangreiche Vorschläge gemacht.

Was auch gar nichts mehr mit „Wohnen minus Freiheit“ zu tun hat, sind grundsätzlich die Kommunikationsregeln und Kommunikationsmöglichkeiten. Smartphones sind verboten, d. h. die Gefangenen geben ihre Smartphones ab und bekommen dann ein altes Handy mit einer SIM-Karte ohne Kamera und Internetfunktion. Andere Bundesländer machen das anders - auf verschiedene Weise -, und die Menschen können ihr Smartphone behalten. Auch dazu haben wir Vorschläge gemacht. Ich möchte hier nicht im Einzelnen zitieren, sondern nur kurz auf die Punkte eingehen. Informieren Sie sich doch bei Ihren Kollegen in Rheinland-Pfalz, in Hessen und in anderen Bundesländern, wo das möglich ist.

Zum Abschluss noch einmal zur Zuständigkeit der Fachaufsicht: Herr Prof. Fischer hat dazu im Grunde alles gesagt. Aber das Justizministerium und die JVA haben in diesem Gesetz letzten Endes auch zu viel Entscheidungsspielraum; denn wann und wie lange sich die Gefangenen außerhalb ihrer Zellen aufhalten dürfen, wann sie rausgehen dürfen, wann sie Besuch empfangen dürfen, wird dem Justizministerium überlassen. Dazu ein Beispiel aus der Praxis - und diesen Zustand determiniert man hier, weil man sagt, das Justizministerium oder die JVA kann es am Parlament vorbei entscheiden -: In den vergangenen Jahren wurden die wöchentlichen Besuchszeiten immer weiter gekürzt, weil es eben nicht im Gesetz stand, weil es eben keinen Anspruch auf Besuch gibt, weil Besuch nicht einklagbar ist und diese ganzen Rechte in der Hand der JVA liegen

Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1

Anwesend:

- Vorsitzender **Oliver Mageney**

Oliver Mageney: Auch ich möchte mich bedanken, an dieser Stelle ein paar Worte zu dem Gesetzentwurf sagen zu dürfen.

Ich kann mich in großen Teilen meinen Vorrednern anschließen. Wir haben auch eine Stellungnahme dazu geschrieben, die wir sehr kurz gehalten haben.

Uns ist auch wichtig, dass ganz klar benannt wird, welches Ministerium zuständig ist, so wie es von Herrn Prof. Fischer bereits gesagt wurde. Das ist in dem Gesetzentwurf nicht klar geregelt. Wir wissen alle, worauf es hinausläuft, wenn man es sich durchliest, aber ich glaube, dass dieses Gesetz extra so gehalten ist, damit man z. B. gar nicht über die Personalkompetenz, über die Personalausstattung spricht. Das haben meine Vorredner ganz klar aufgezeigt.

Ich bin nicht hier, um das Gesetz zu kritisieren oder zu hinterfragen. Als Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter gehen wir auch bei der Generalklausel mit, weil wir aus dem Vollzugsalltag kommen, und da kann man nur mit einer solchen Klausel arbeiten, weil gerade was die Abschiebung angeht immer wieder neue Probleme auftauchen.

Herr Prof. Fischer, Sie haben es eingangs so schön beschrieben: Wir bekommen hier Menschen, die psychisch einer sehr hohen Belastung unterliegen, und für Inhaftierte - egal, ob es Untersuchungshaftgefangene, Strafgefangene oder Abschiebehaftgefangene sind - gibt es nichts Schlimmeres als Ungewissheit. Gerade für Abschiebehaftgefangene ist diese Ungewissheit aber noch größer als für irgendwen anders, und es hängt sehr viel daran. Das sorgt für eine hohe psychische Belastung, und diese Belastung wird auf das Personal übertragen.

Auch hier bin ich dabei: Ja, wir brauchen eine spezielle Ausbildung. Deswegen - wie auch in meiner Stellungnahme beschrieben - muss die Abschiebehaft - genau wie die Sicherungsverwahrung oder der Jugendarrest - als spezielle

Haftart bzw. als „Spezialvollzug“ angesehen werden. Wir sind diesbezüglich schon im Austausch mit dem Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Es müssen spezielle Lehrgänge und Abschnitte geschaffen werden, in denen das Personal entsprechend geschult wird.

Ich möchte vorwegschicken: Die Bediensteten im Justizvollzug haben auch unter Corona wieder bewiesen, wie professionell sie unter erschwerten Bedingungen und mit immer neuen Aufgaben arbeiten können. Aber ich möchte hier direkt schon einmal in Ihre Richtung schicken: Das geht nur mit einer adäquaten Personalausstattung. Auch darauf habe ich hingewiesen. Man kann bei der Abschiebungshaft nicht sagen: Wir gucken mal, was wir in einer normalen Justizvollzugsanstalt an Bediensteten eingesetzt haben. - Nein, hier ist ein viel höherer Bedarf, wie z. B. auch in der Sicherungsverwahrung oder im Jugendarrest. Hier müssen Externe mit herangezogen werden, wie es eben mein Vorredner gesagt hat.

Ein gutes Beispiel ist die teilprivatisierte Anstalt in Bremervörde, in der ich tätig bin. Auch da haben wir Sozialarbeiter etc., die bei einem privaten Partner beschäftigt sind. Die leisten eine tolle Arbeit, und darauf sollte man vielleicht auch einmal gucken.

Letztlich ist auch die Benennung des Ministeriums wichtig. Ich glaube schon, dass das Justizministerium dieser Aufgabe nachkommen kann, und das muss auch klar benannt werden; denn in diesem Gesetz werden auch Dinge wie Einschränkungen des Gefangenen, besondere Sicherungsmaßnahmen etc. geregelt. Diese besonderen Sicherungsmaßnahmen werden dann an den zuständigen Anstaltsleiter übertragen. Es kann nicht sein, dass, wenn es da mal zu Schwierigkeiten kommt - und dazu wird es kommen; das haben wir jetzt im Vollzugsalltag auch -, auf einmal ein anderes Ministerium zuständig sein soll und dann den Anstaltsleiter anweist, was er zu tun hat.

Wichtig ist in der Tat, dass die räumlichen Bedingungen abgeändert werden müssen. Auch da bin ich bei meinen Vorrednern. Es kann doch nicht sein, dass jemand - wie in Langenhagen - nachts klingeln muss, um auf die Toilette gehen zu können. Das gibt es auch in keiner anderen Haftanstalt. Jeder Strafgefangene hat das Anrecht auf Einzelunterbringung und sanitäre Mittel in seinem Haftraum.

Ich sehe diesen Gesetzentwurf also als sehr guten Ausgangspunkt für die zukünftige Arbeit der Kolleginnen und Kollegen, die für die Abschiebehaft tätig sein werden, weil wir damit endlich eine gesetzliche Grundlage haben. Momentan hängen wir - wie von meinen Vorrednern richtig benannt - in der Schwebelage, was die Rechtsgrundlage angeht. Gerade wenn wir unmittelbaren Zwang anwenden müssen etc., befinden wir uns eigentlich immer in der Schwebelage.

Nichtsdestotrotz nochmals der Hinweis: Wir haben hier einen erhöhten Personalbedarf, und wir müssen auch die räumlichen Grundlagen schaffen.

Das bereits angesprochene Urteil des EuGH vom 10. März, das jetzt ans Amtsgericht überwiesen wurde, sagt zwar aus, dass unter bestimmten Bedingungen ein Anstaltsleiter einer Strafanstalt disziplinarrechtlich sehr wohl auch eine Abteilung mitteilen darf, die Abschiebehaft vollzieht. Es sagt aber auch deutlich, dass es einer ganz klaren räumlichen Trennung und auch einer dementsprechenden Kennzeichnung bedarf. Dahin muss gearbeitet werden.

Wenn Sie diesen Gesetzentwurf so umsetzen möchten, dann gehören diese Ressourcen dazu: es bedarf einer Anstalt, die äußerlich dementsprechend aufgebaut ist, die Räumlichkeiten bietet, und es ist absolut wichtig - dafür plädiere ich jetzt schon, weil es in den vergangenen Jahren in allen Vollzugsformen zu kurz gekommen ist -, dass der Personalbedarf entsprechend angeglichen wird.

Ich glaube, ich brauche Ihnen nicht berichten, dass auch in allen anderen Vollzugsformen Personal immer knapp bemessen ist und es letztlich immer daran scheitert. Die Gefangenen beschwerten sich nicht über zu kleine Hafträume oder darüber, dass das Essen nicht schmeckt, sondern es geht immer um die Versorgung der Gefangenen, um die persönlichen Bedürfnisse, um den täglichen Bedarf an Antragsbearbeitung. Und an dieser Stelle werden wir sehr viel mehr Anträge bearbeiten müssen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Herr Magenev, vielen Dank für die Schilderungen. Sie haben noch einmal ganz deutlich gemacht: Uns fehlen sowieso schon Justizvollzugsbeamte in Niedersachsen - 200 ungefähr -, und das schon seit vielen Jahren. Wir haben hier auch schon oft darüber diskutiert.

Sie sagten auch, dass gerade bei der Abschiebungshaftvollzugsanstalt der Personalschlüssel eigentlich höher sein müsste als in anderen Bereichen des Vollzugs. Vielleicht könnten Sie dazu noch einmal näher ausführen. Was schätzen Sie, wie viel mehr Personal in einer solchen Einrichtung benötigt wird?

Sie sind ebenfalls der Auffassung, dass es einer speziellen Fortbildung der eingesetzten Beamten bedarf. Dazu hätte ich die Frage: Wie ist das derzeit geregelt? Haben die Beamten, die dort eingesetzt sind, eine Weiter- oder Fortbildung? Wie stellen Sie sich das zukünftig genau vor? Soll es ein komplett anderer Ausbildungslehrgang sein, oder würde es sozusagen ausreichen, das vorhandene Personal entsprechend fortzubilden?

Meine letzte Frage bezieht sich auf das äußere Erscheinungsbild der Anstalt. Es ist wahrscheinlich schwierig, eine Anstalt zu bauen, die zwar Freiheit entzieht, die aber dennoch nicht wie ein Gefängnis aussehen soll. Ich sage mal plakativ: Lustige Bilder an der Außenmauer werden an dieser Stelle wohl keinen Unterschied machen. Ich frage Sie deshalb: Wie kann das rein praktisch aussehen? Es müssen ja Einrichtungen vorgehalten werden, die verhindern, dass die Menschen abends verschwinden und nicht wiederkommen, und dann ist man schnell wieder bei Mauern und Draht.

Oliver Magenev: Zum Personalbedarf: Zurzeit sind für die Abschiebehaft in Langenhagen 41 Stellen hinterlegt - mit kw-Vermerken, weil man ja noch nicht weiß, wie es zukünftig weitergehen soll. Sie werden es verfolgt haben.

Man hat sich mittlerweile im Justizministerium mit dem Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter auf Beschäftigungsvolumen geeinigt, weil man nicht immer klar darstellen konnte, wie viele Stellen es sind. Ich bin ganz froh darüber, dass wir immer über Köpfe reden, deswegen würde ich auch hier jetzt über Köpfe reden, gleichzeitig aber auch auf das Beschäftigungsvolumen eingehen.

Wenn wir von einem Beschäftigungsvolumen von 41 Stellen ausgehen, dann reden wir bei der Abschiebehaft von ungefähr 2 Millionen Euro Personalkosten pro Jahr. Bei dem Vollzug der Abschiebehaft haben wir allerdings einen höheren Bedarf an höherwertigen Dienstposten. Das heißt, wir brauchen mehr Sozialarbeiter, wir brauchen mehr Sportübungsleiter - also alles das, was in die so-

ziale Ebene geht, alles was in die Verwaltungsebene geht. Diese Dienstposten sind grundsätzlich höher zu bewerten, was die Kosten angeht. Das heißt, wenn wir von 41 kw-Vermerken sprechen, spreche ich hier mindestens von 75 bis 80 Posten, die wir benötigen, also von einer Verdopplung der Kosten auf 4 Millionen Euro, was die Abschiebehafte allein personell angeht, wenn wir sie denn so umsetzen wollen, wie das Gesetz es vorgibt und wie es auch hier zu Recht von meinen Vorrednern gefordert wurde.

Den Grund hierfür kann ich Ihnen auch nennen. Sie haben in dem Gesetzentwurf z. B. sehr detailliert die Unterbringung von Familienangehörigen beschrieben. Diese sollen zusammen untergebracht werden. Wenn mit vernünftigen Sicherheitsstandards - wie Sie eben selbst gesagt haben - eine Entweichung verhindert werden soll, dann brauche ich mehr Personal. Wir gehen bei den Kosten von einem doppelten Bedarf aus. Ich möchte das jetzt nicht an Köpfen festmachen. Wir reden ja immer von Beschäftigungsvolumina. Das werden die Mehrkosten sein, weil wir von der Qualifikation her anderes Personal haben.

Auch die Kollegen des Allgemeinen Vollzugsdiensts werden in erhöhtem Einsatz sein; denn man wird die Inhaftierten, wie eben schon beschrieben, nicht weiterhin um 18 Uhr wegschließen können. Das entspricht nicht den Anforderungen an die Abschiebehafte. Insofern muss auch mehr Personal vor Ort sein. Wir reden also über eine Verdopplung des bestehenden Beschäftigungsvolumens und der Kosten von 2 Millionen auf mindestens 4 Millionen Euro pro Jahr.

Zur Ausbildung: Ich glaube, dass wir mit unserer jetzigen zweijährigen Ausbildung im mittleren Dienst für die Kollegen den Grundstock legen. Ich bin froh drüber, dass Prof. Fischer das nicht angezweifelt hat. Wir haben hier gut ausgebildetes Personal, das über große Empathie verfügt und mittlerweile sehr gut weiß, dass es keine Strafgefangenen sind. Nichtsdestotrotz muss hier ein gesonderter Block gemacht werden. Zum einen muss im Anschluss an die Ausbildung oder eventuell auch während der Ausbildung - man müsste mit dem Bildungsinstitut abstimmen, wie da die Ressourcen sind - so wie alle anderen Gesetze auch speziell das Abschiebehaftegesetz mit in die Ausbildung eingebracht werden, zum anderen muss das Personal aber auch noch einmal gesondert geschult werden. Ich könnte mir vorstellen, das in Blöcken von vier bis acht Wochen zu machen.

Das bauliche Problem wird bleiben. Ich glaube schon, dass man in gewissem Maße vielleicht auf Stacheldraht verzichten kann, aber dann muss die Mauer höher sein. Wir können viel über Kameras machen oder auch über Kontakte. Wenn man z. B. in Haftanstalten mit Sicherheitsverwahrten guckt, sieht man, dass es Möglichkeiten gibt, bestimmte Bereiche nachts so abzusperrern, dass ein Alarm losgeht, wenn sich dort jemand aufhält.

Die Mauern müssen bleiben, aber man kann vielleicht im Innenbereich anders gestalten. Man könnte in so einer Abschiebehafteinstitution z. B. mehr Grünflächen schaffen, die freien Räume anders gestalten, um da einfach mal ein anderes Bild zu bringen. Das machen wir in anderen Bereichen ja auch. Auch im Jugendarrest bzw. im Jugendvollzug werden immer wieder Bereiche geschaffen, in denen eine „angenehmere“ Atmosphäre herrscht. Das muss man dann halt bei dem Konzept überarbeiten und gucken, inwieweit so etwas in Langenhagen möglich ist oder ob man neue Räumlichkeiten schafft.

Abg. Dr. Marco Genthe (FDP): Wie ist das mit der Trennung innerhalb der Anstalt? Sie sagten ja, es gebe durchaus die Situation, dass sich eine ganze Familie dort befindet, vielleicht auch mit Kindern. Dann kann es ja durchaus zu Problemen mit anderen Inhaftierten kommen. Wenn man nicht innerhalb der Anstalt sehr viele Mauern bauen will, muss man mit Personal darauf achten, das aufpasst. Ist das praktisch möglich? Muss das komplett anders gebaut werden, oder geht das zulasten des Personalschlüssels?

Oliver Magoney: Wenn man es nicht baulich regelt, geht es auf jeden Fall zulasten des Personalschlüssels. Eine bauliche Regelung ist in der Form denkbar, dass man verschiedene Flügel schafft. Auch da gibt es Vorbilder, wie man es machen kann. Man muss darauf viel Wert legen, weil das sonst auch wieder zu Problemen führt. Als ich den Gesetzentwurf gelesen habe, ist mir das zur Ermöglichung von Familienzusammenführungen direkt in den Kopf geschossen. Aber das muss möglich gemacht werden, und das sollte dann auch gleich räumlich so geplant werden. Familien könnte man in einem speziellen Flügel, auch mit größeren Zimmern, unterbringen.

Im Gesetzentwurf steht, der Inhaftierte soll möglichst in Einzelhaft untergebracht werden. Auf freiwilliger Basis ist auch Doppelunterbringung möglich. Die Praxis zeigt aber, dass die meisten gar nicht einzeln untergebracht werden wollen,

sondern viele wollen lieber in Gemeinschaften sein. Das hat in den vergangenen Jahren in Langenhagen immer wieder zu Komplikationen geführt. Die Abschiebehaftgefangene haben gesagt, sie wollen nicht allein schlafen, weil der Druck so groß ist, weil sie Ängste haben. Sie wollten stattdessen zu viert oder zu fünft untergebracht werden, und dann hat das Personal nur sagen können: Das geht so nicht. - Auch das muss berücksichtigt werden bei der Ausstattung.

Abg. Uwe Schünemann (CDU): Der Vertreter des Flüchtlingsrats hatte ja darauf hingewiesen, dass mindestens in drei Bundesländern eigene Laufbahnverordnungen existieren und es eine spezielle Ausbildung für den Abschiebungshaftvollzugsdienst gibt. Haben Sie dort schon Vergleiche? Haben Sie sich das angeguckt?

Ich habe mir das gerade mal im Internet aufgerufen. In Nordrhein-Westfalen gibt es das meines Wissens mindestens seit 2015, die rechtliche Möglichkeit besteht schon seit 2008. Das Curriculum kann man sich auch anschauen. Halten Sie diesen Weg für richtig, oder würden Sie, so wie es Herr Dr. Genthe gerade gesagt hat, eine Sonderausbildung für Justizvollzugangestellte, um in diesem Bereich zu arbeiten, bevorzugen? Haben Sie sich damit auseinandergesetzt?

Oliver Mageney: Mit dem Punkt haben wir uns bis dato noch nicht so intensiv auseinandergesetzt. Aber ich hatte es ja vorhin schon gesagt: Die zweijährige Grundausbildung umfasst viele Punkte, und das Abschiebehaftgesetz ist ja keine neue Erfindung. Viele der Paragraphen, die sich darin finden, sind quasi als Schablone aufs Strafvollzugsgesetz zu legen. Damit ist schon einmal der Grundstock gegeben. Ich denke, wie bereits gesagt, dass eine Blockausbildung - je nachdem, wie intensiv man es machen will, über vier oder acht Wochen - einen ausgebildeten Justizvollzugsbediensteten, der eine zweijährige Ausbildung im Allgemeinen Vollzugsdienst gemacht hat, durchaus dazu befähigt, dort Dienst zu machen.

Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD): Sie haben gesagt, dass Sie eine Lösung bevorzugen, wo sozusagen das Ministerium zuständig ist, das qua Amt auch das Personal zu beaufsichtigen hat. Das haben ja jetzt offenkundig 15 von 16 Bundesländern anders geregelt. Wie machen diese das? Werden die Leute dann entsandt, ausgeliehen oder so? Klar, einer muss den Hut aufhaben, das ist schon richtig. Aber wie wird das gehandhabt?

Bei der baulichen Ausgestaltung gibt es ja viele Möglichkeiten. Man kann auch die Etagen trennen und das unterschiedlich einrichten. Es müssen nicht unbedingt Flügel sein, wenn ich an Langenhagen denke, sondern es könnten auch die Etagen sein.

Mich würde Ihre Bewertung des Beirats interessieren. Dieser Beirat soll ja auch die Möglichkeit bekommen, sozusagen ein bisschen was von dem Gesprächsdruck, der bei Abschiebungsfangenen besteht, zu nehmen. Sie haben auch speziell geschützte Räume, und jedes einzelne Mitglied dieses Gremiums kann privat ohne Videoüberwachung Gespräche führen. Wie bewerten Sie diesen Beirat?

Oliver Mageney: Zum Ministerium: Wir hatten uns im Vorfeld nicht damit befasst, wie es in den anderen Bundesländern ist. Wir sind hier in Niedersachsen, und da muss ich gucken, was für meine Kolleginnen und Kollegen wichtig ist. Für uns - und da vertrete ich den Landesvorstand und auch die Ortsverbände - ist es einfach wichtig, dass es beim Justizministerium angegliedert ist, einfach auch von der Handhabe her, vom Disziplinarischen her und mit Blick darauf, wer welche Vorgaben gibt. Ansonsten wäre es ja nur gesourct vom Innenministerium. Es würde dann gesagt: Die können das besser, die machen das für uns. - Aber es kann doch auch gar nicht im Interesse der beiden Ministerien sein, dass dann auf einmal die Zuständigkeiten wechseln, wenn es mal zu kritischen Entscheidungen oder schwierigen Situationen kommt.

Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD): Grundsätzlich kennt ein Innenministerium ja auch das Thema Abordnungen. Es sind z. B. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die beim LKA beschäftigt sind, ans BKA abgeordnet oder ausgeliehen. Das Prinzip kennen wir also schon.

Oliver Mageney: Wie gesagt, wir würden es bevorzugen und es uns wünschen, dass es auch beim Justizministerium aufgehängt wird, wenn das von Justizvollzugsbediensteten durchgeführt werden soll. Ansonsten bleibt es beim Innenministerium. Dann muss es aber auch von anderem Personal durchgeführt werden. Denn sonst sehen wir da wirklich Probleme auf uns zukommen.

Das geht ja schon mit der Ausstattung los. Wir sehen, dass statt 2 Millionen Euro 4 Millionen Euro Kosten auf uns zukommen werden, und das Innenministerium sagt dann vielleicht: Ihr be-

kommt 2,5 Millionen Euro, und wenn es mehr kostet, müsst ihr halt sehen, wie ihr es macht. - Das sind Dinge, die man in der Praxis erlebt, und deswegen müsste man vielleicht mal schauen, wie es in anderen Bundesländern ist. Ich habe mich damit aber, wie gesagt, noch nicht auseinandergesetzt. Unser erster Gedanke war ganz klar, dass das Justizministerium den Hut aufhaben muss, und wir waren insofern auch verwundert, dass es nicht klar benannt wird. So sicher scheint sich die Landesregierung also auch noch nicht zu sein, welches Ministerium es am Ende machen soll.

Zum Beirat: Ich glaube, wenn ein Beirat das vernünftig angeht - und ich gehe hier davon aus; das hat man auch schon an der Stellungnahme gesehen -, ist das eine große Hilfe dabei, Druck herauszunehmen, gerade auch mit Blick auf die sprachlichen Barrieren. Wir haben ja Erfahrungen aus dem Vollzug. Man zieht immer mal Gefangene hinzu, die dolmetschen sollen, aber da gibt es halt auch immer sowohl positive als auch negative Effekte.

Hier wurden Bedenken geäußert, wenn jemand seine persönlichsten Dinge offenlegen muss. Ich nenne ein extremes Beispiel: Wir hatten einmal einen tauben Syrer, der nur syrische Gebärdensprache sprach. Wie soll man dann eine Suizidklärung machen, ihn aber gleichzeitig auch nicht weiter beschränken? Was machen wir dann bei der Abschiebehaft, wo „Wohnen minus Freiheit“ gilt?

Da ist es wünschenswert, den Beirat zu haben, denn ich glaube, dieser kann sehr viel Druck herausnehmen. Man sollte dem auch so viel Vertrauen entgegenbringen, dass auch Gespräche geführt werden können, die nicht überwacht werden. Es wird immer Situationen geben, in denen Dinge in die Anstalt eingebracht werden, das ist auch heute schon so. Aber ich glaube, das Positive, das so ein Beirat mit sich bringt, ist höher zu bewerten als ein Handy, das vielleicht mal gefunden wird.

Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE): Noch einmal zur Fachaufsicht: Wenn man die Fachaufsicht in einem Ministerium hat und die Zuständigkeit für das Personal in einem anderen, wäre das aus meiner Sicht in der Summe keine gute Lösung. Insofern wollte ich fragen, ob nicht eine Abordnung derjenigen, die dauerhaft in einer Abschiebungshaftanstalt beschäftigt sind, ins Innenministerium eine Option sein kann.

Oliver Magoney: Ich möchte das am Beispiel Langenhagen festmachen: Wenn wir 100 Abschiebegefangene haben - die Belegzahlen sind ja unterschiedlich -, brauchen wir das komplette Personal. Wenn wir abgeordnetes Personal einsetzen, durch Krankheitsausfälle aber weiteres Personal benötigt wird, dann muss gegebenenfalls wieder aus der Hauptanstalt Personal abgeordnet werden. Insofern habe ich immer wieder das Problem, dass das Justizministerium an das Innenministerium abordnen muss.

Jetzt ist es möglich - das gibt auch das Gerichtsurteil vom 10. März her -, dass die Abteilung der Abschiebehaft einer Strafanstalt zugeordnet ist, mit eigenen Räumlichkeiten und mit eigenem Personal, aber mit der Personalhoheit bei der Anstaltsleitung. Diese kann dann bei Personalknappheit sozusagen Personal rüberschieben. Man könnte also z. B. grundsätzlich in der Abschiebehaftanstalt 100 speziell geschulte Kolleginnen und Kollegen einsetzen, und in der Hauptanstalt gäbe es weiteres ausgebildetes Personal, das dem zuständigen Anstaltsleiter unterstellt ist. Ich glaube, dass man davon wegkommen muss, nur in der Abschiebehaft speziell ausgebildetes Personal zu haben, sondern es sollte auch ein entsprechendes Kontingent in der zuständigen Anstalt vorgehalten werden, die dann quasi die Personalhoheit hat.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. - Ich bedanke mich bei allen Anzuhörenden für die Ausführungen. Wir werden diesen Punkt zu gegebener Zeit wieder auf die Tagesordnung nehmen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10734](#)

direkt überwiesen am 15.02.2022

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 136. Sitzung am 17.02.2022

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

- Geschäftsführer **Dr. Joachim Schwind** (NLT)

- Präsident **Dr. Marco Trips** (NSGB)

Per Videokonferenztechnik zugeschaltet:

- Beigeordneter **Stefan Wittkop** (NST)

Dr. Marco Trips (NSGB): Ich möchte heute nur die Präliminarien übernehmen. Da der Städte- und Gemeindebund beim Thema Rettungsdienste nicht so firm ist, übergebe ich gleich in die fachkundigen Hände von Herrn Dr. Schwind.

Dr. Joachim Schwind (NLT): Ich darf heute inhaltlich vortragen. Präsident Dr. Trips hat es gesagt. Sie wissen, die Federführung in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens liegt derzeit beim Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund. Aber beim Rettungsdienst sind Landkreistag und Städtetag gesetzliche Aufgabenträger, deshalb trage ich die einvernehmliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft vor.

Ich will vorwegschicken: Derzeit fordert uns nicht nur die Corona-Pandemie, sondern uns alle im Innenbereich fordert auch die Ukraine-Situation in nie dagewesener Weise. Wir haben gestern Abend schon zu dem Vorentwurf einer Katastrophenschutzgesetz-Novelle der Landesregierung

Stellung genommen und das mit einem ausdrücklichen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenministeriums, der Krisenstäbe, an alle, die im Katastrophenschutz und Rettungsdienst beteiligt sind, verbunden. Das will ich an dieser Stelle ausdrücklich wiederholen. Wir stehen eng zusammen, wir arbeiten eng zusammen. Sie wissen, dass sich der Rettungsdienst gerade auf die Übernahme von gegebenenfalls schwierigen Patiententransporten aus der Ukraine vorbereitet. Insofern sind wir aktuell in einer doppelten Krisenlage.

Ich bin nun in der unangenehmen Lage, Ihnen sagen zu müssen, dass diese Novelle anders ist als die jüngste. In der jüngsten Novelle - es ist genau ein Jahr her - haben wir im vergangenen März sehr einvernehmlich und schnell mit nur einer schriftlichen Stellungnahme einen Vorschlag der vier sogenannten Bänke des Landesausschusses Rettungsdienst umgesetzt. Dafür will ich noch einmal Dank sagen. Die Regelungen sind in der Praxis angekommen. Gerade die Experimentierklausel des § 18 a ist bereits genutzt worden und hilft uns auch bei der Weiterentwicklung; Stichwort „Telemedizin“.

Hier ist es - aus Gründen, die ich nicht ganz aufklären kann - bedauerlicherweise dazu gekommen, dass wir in der September-Sitzung des Landesausschusses dachten, dass wir mit einer - ich nenne es mal - Materialliste das Innenministerium darum bitten, einen Gesetzesentwurf der Landesregierung zu entwerfen. Der vorliegende Gesetzesentwurf übernimmt einige Vorschläge von dort, greift andere nicht auf, wieder anderes fehlt.

Ich habe sehr früh - auch schon in der Februar-Sitzung des Landesausschusses - deutlich gemacht, dass die kommunalen Spitzenverbände weite Teile der Regelungen für nicht sinnvoll erachten. Insofern sind wir in einer Situation, die unüblich ist für das Thema Rettungsdienst. Denn üblicherweise passt kein Blatt zwischen uns.

Ich will das einmal mit einem Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenministeriums verbinden und darauf hinweisen. Es ist möglicherweise ein Corona-Krisen- und Kommunikationsproblem, dass Sie hier heute einen Gesetzesentwurf als Fraktionsentwurf in einer Drucksache zur Anhörung haben, bei dem jedenfalls die kommunalen Spitzenverbände bei weiten Teilen doch sagen müssen: So bitte nicht.

Die Einzelheiten zum Verfahren möchte ich nicht vortragen, sondern Sie dazu auf die schriftliche Stellungnahme verweisen und zu den Einzelvorschriften etwas sagen.

§ 2 -Sicherstellungsauftrag

Wir sind uns alle einig, dass eine neue Kategorie, die Notfalltransporte heißt, geregelt werden sollte. Dabei geht es letztlich darum, die Wirkmechanismen des Notfallkrankenzuges in § 2 abzubilden. Wir glauben, dass man das fachlich nicht unbedingt bräuhete, aber es wird auch nicht schaden, sondern helfen, es präziser zu machen. Insofern können wir bei der Änderung des § 2 mitgehen.

Trotz der Kürze der Zeit haben uns eine Fülle von Anregungen aus unseren Kommunen erreicht. Unter anderem hieß es, man solle nicht denken, dass man die Probleme der aufwachsenden Zahlen im Rettungsdienst und des Fachkräftemangels damit lösen würde. Dazu sage ich hier offen: Das ist klar. Das ist auch allen Beteiligten bewusst. Das ist ein weiterer Baustein. Die anderen Themen hat auch die Enquetekommission „Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen - für eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung“ (EKmedV) vielfach behandelt. Sie stehen auch beim Bund auf der Tagesordnung, z. B. die Schnittstelle zur Telefonnummer 116117: Wie helfen wir richtig?

Weiter wurden aus der kommunalen Praxis aktuell Finanzierungssorgen im Rettungsdienst rückgespiegelt. Die von der Landesstatistik aufgewiesenen, auf kommunaler Seite aufgelaufenen Defizite im Rettungsdienst betragen mehr als 43 Millionen Euro. Das ist ein ganz erheblicher Betrag. Wir sind aber in guten Gesprächen mit den Kostenträgern. Auch dort ist unser Eindruck, dass das möglicherweise Folgen der Corona-Krise, von schwierigen Kostenverhandlungen und von nicht abgerechneten Einsätzen auf kommunaler Ebene sind. Insofern würden wir als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände uns die Bedenken zu § 2 bezüglich der Konnexität, die hier und da geäußert wurden, ausdrücklich nicht zu eigen machen. § 2 kann man also außer unserer Sicht so verabschieden, auch damit wir beim Thema Bedarfsverordnung schnell weiterkommen.

§ 8 Abs. 3, § 10 sowie § 10 a

Dann ist vorgeschlagen worden, die Regelungen zur Personalsystematik im NRettdG neu zu fassen und auf mehrere Vorschriften zu verteilen. Das betrifft § 8 Abs. 3, § 10 sowie § 10 a: Dadurch hätten wir schon gesetzgeberisch eine Trennung in ärztliches und nicht ärztliches Einsatzpersonal. Das halten wir für nicht sinnvoll. Die Einsatzstelle ist Teamarbeit. Seit 1992 regelt das NRettdG in § 10 alle Personaldinge. Das sollte aus unserer Sicht auch so bleiben, auch gerade weil für wesentliche Teile der Personalgruppen einheitliche Regeln gelten, beispielsweise: geeignet, ordentlich fortgebildet, zuverlässig. Die Regelungen brauchen wir manchmal, um bei Menschen, die sich im Einsatz nicht korrekt verhalten, berufs- und arbeitsrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Dabei ist es völlig egal - um es ganz platt zu sagen -, ob sich der Notarzt am Portemonnaie des Patienten vergreift oder der Rettungssanitäter. Das ist natürlich nicht der Regelfall.

Die Regelungen sollten also aus unserer Sicht einheitlich bleiben. Die Auffächerung in mehrere Paragraphen hat auch systematisch keinerlei Mehrwert. Ein Landkreis hat geschrieben - das finde ich sehr nachvollziehbar -, dass es auch „personalpsychologisch nicht geschickt“ sei, gesetzssystematisch quasi unterschiedliche Schubladen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen.

§ 10 Abs. 2 Satz 2

Der nächste Vorschlag des Gesetzentwurfs ist, die Besetzung der zweiten Person auf dem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) zu regeln. Das ist bisher in Niedersachsen nicht geregelt, und der Rettungsdienst funktioniert trotzdem. Auch dazu haben wir als kommunale Spitzenverbände tendenziell eine zurückhaltende Auffassung, weil es sich dort um Personalvorgaben im eigenen Wirkungskreis handelt. Insofern sind wir da immer zurückhaltend. Wir haben auch keine Problemanzeigen aus der Praxis.

Die in der Kürze der Zeit von uns eingesammelten Rückmeldungen dazu haben ein sehr buntes Bild ergeben, wie Sie aus der schriftlichen Stellungnahme auf Seite 4 ersehen können. Zum Teil lobt man: Prima, die Regelung erleichtert uns die Refinanzierung mit den Krankenkassen. - Zum Teil kritisiert man: Das ist gar nicht gut, das ist ein neuer Mindeststandard. Wir haben hier vor Ort schon einen höheren Standard. Den zahlen dann

die Krankenkassen künftig nicht mehr. - Zum Teil sagt man: Das ist ein neues Einsatzfeld für Rettungsassistenten, aber denkt daran, dass sie uns bald gar nicht mehr zur Verfügung stehen. Dass jetzt vorzuschreiben, befürworten wir nicht. - Und das für mich überzeugendste Argument, um Ihnen heute zu sagen, dass wir das bitte besser lassen sollten, ist, dass uns ein großer Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes gesagt hat, dass weite Teile seiner heutigen Noteinsatzfahrer diese Qualifikation nicht erfüllen würden und er bei der Aufnahme der Mindestanforderungen in das Gesetz erhebliche Probleme in der Sicherstellung des Rettungsdienstes bekommen würde. Das darf ich hier laut sagen: Es war die Region Hannover.

Wenn wir also aus dem größten bodengebundenen Rettungsdienstbereich das Signal bekommen, dass es Probleme gibt, dann kann ich Ihnen heute angesichts des überschaubaren Mehrwerts der Regelung nur sagen: Sie sollten es besser nicht so verabschieden. Eine Kompromisslinie wäre es, an dieser Stelle vielleicht eine Soll-Regelung zu treffen, wenn Sie das unbedingt regeln wollen. Aber mein Rat ist es, auf die schon vergangenes Mal angekündigte große Novelle des NRettDG mit richtiger Vorbereitung durch das Innenministerium und einer Verbandsbeteiligung zu warten, um sich dann zu überlegen, was man beim Thema Qualität und Personal zusätzlich regeln möchte. Ich will ausdrücklich sagen, dass wir so etwas eigentlich immer nur im Einvernehmen mit den Kostenträgern machen. Sie sind hier heute nicht eingeladen. Auch insofern wäre das sicherlich ein Punkt, über den besser noch einmal gründlich beraten werden sollte.

§ 10 Abs. 2 Satz 5

Die Besetzung der Notfallkrankwagen ist eine Regelung, von der wir auch sagen, dass sie jetzt kommen sollte. Sie haben den Notfallkrankwagen im vergangenen März in das Gesetz mit aufgenommen, insofern ist es auch sinnvoll, dessen Besetzung zu regeln. Vorgesehen ist ein sogenannter RettSan Plus mit mindestens 100 absolvierten Einsätzen. Uns hat dazu der Hinweis erreicht, dass 100 Einsätze ja gut klingen mögen, aber wenn sie 20 Jahre zurückliegen und vielleicht aus der Zeit stammen, in der man Zivildienst geleistet hat, sei das auch nicht die beste Form der Qualifikation. Wir würden Ihnen vorschlagen - das ist nur ein Vorschlag, das ist nicht vorbesprochen -, 100 Notfalleinsätze in den letzten drei Jahren vor Beginn der Tätigkeit im Not-

fallkrankwagen festzulegen. Dann hat man einen zeitlichen Anknüpfungspunkt.

Hinsichtlich der Begrifflichkeiten: Man müsste wohl von „Notfallrettungseinsätzen“ sprechen, und der Satz 5 im Absatz 2 passt sprachlich noch nicht in den Duktus des Paragraphen. Auch dort sehen wir noch ganz erheblichen Nachbesserungsbedarf in redaktioneller Hinsicht.

§ 10 a Abs. 1

Ein ähnliches Thema ist die Qualifikation der Notärzte. Sie wissen vielleicht, dass diese in Niedersachsen seit Jahrzehnten nicht ausdrücklich über die Qualifikation Arzt hinaus geregelt ist. Auch dort kann man sich sicherlich eine Regelung vorstellen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ab 1. Januar 2025 die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ oder die Fachkunde „Rettungsdienst“ erforderlich ist. Ich war angesichts der vielen Belastungen vor Ort in den Ordnungsämtern überrascht, dass dazu in kurzer Zeit eine große Zahl kritische Rückmeldung kam. Es wurde gefragt, welchen Mehrwert es in der gegenwärtigen Zeit hat, die Qualifikation der Ressource Notarzt hochzusetzen.

Die Notarztbestellung ist jetzt schon schwierig. Sie wissen das, die EKmedV hat das auch näher beleuchtet. Sie ist gerade im ländlichen Raum ein schwieriges Thema. Man befürchtet, dass das eher zu einer weiteren Verknappung führt. Das Problem bei gesetzlichen Vorgaben im eigenen Wirkungskreis ist, dass wir sie so, wie sie formuliert sind, zu jeder Tages- und Nachtzeit - auch an Silvester und in allen schwierigen Krisenlagen - erfüllen müssen. Man kann dann jemand anderen, der „einfach nur“ Arzt ist oder vielleicht drei andere Zusatzbezeichnungen hat, nicht einsetzen, weil er die erforderliche Zusatzbezeichnung nicht hat. Das wäre ein gesetzliches Verbot, einschließlich aller haftungsrechtlichen Folgen, die möglicherweise entstehen.

Insofern kann ich Ihnen nach zwei Jahren Dauerkrise im Gesundheitssystem und der Ukraine-Lage vor der Tür nur sagen, auch wenn es erst 2025 wirksam wird: Die Kolleginnen und Kollegen aus den Landkreisen haben nicht gesagt, dass das eine gute Idee ist.

Auch rechtlich gesehen: Ein Eingriff in den eigenen Wirkungskreis bedarf wohl einer Defizitanalyse des Gesetzgebers, um begründen zu können, dass er dort eine neue gesetzliche Vorgabe

macht. Dass es die vergangenen Jahrzehnte nicht funktioniert hätte, können wir auch nicht sagen.

Zu der Frage, ob man die Fachkunde „Rettungsdienst“ als Qualifikation fordern sollte, hat mich der Hinweis erreicht, dass diese Bezeichnung seit 2011 nicht mehr verliehen werde. Insofern sollte man schauen, ob man tatsächlich noch eine Übergangsregelung braucht.

§ 10 a Abs. 2 und Abs. 3

Die Ausführungen zu § 10 a Abs. 2 und Abs. 3 möchte ich kurz halten. Wir glauben, dass die Systematik des Gesetzes insgesamt so bleiben sollte, wie sie ist. Wir raten auch an dieser Stelle davon ab, das Gesetz anzufassen.

§ 10 b Satz 4

Der neue § 10 b Satz 4 zur Umsetzung der Empfehlungen des Landesausschusses Rettungsdienst ist ein spannender Punkt. Das wäre ein weiterer Eingriff in den eigenen Wirkungskreis der Träger. Dass sie das grundsätzlich machen wollen, ist klar. Aber auch von unseren leitenden Ärzten hat es Stellungnahmen gegeben, die besagen, dass diese lieber die Entscheidungsfreiheit statt einer engen Bindung an die Empfehlung des Landesausschusses, die sie eher als Mindeststandard verstehen, hätten.

§ 10 c

§ 10 c ist mein letzter Punkt. Dort soll in einem neuen Satz 1 größere Rechtssicherheit für die Kolleginnen und Kollegen geschaffen werden. Das Ziel teilen wir. Allerdings hat der Bund in § 2 c des Notfallsanitätärgesetzes das Thema noch auf den letzten Metern der jüngsten Legislaturperiode auf Bundesebene nachgesteuert. Insofern wissen wir nicht, ob für diesen Bereich überhaupt noch eine Landeskompetenz besteht.

Zudem ist der Satz 2, der eine neue Nachweispflicht der Notfallsanitäterinnen und -sanitäter begründet, äußerst problematisch. In dieser Zusammenschau gibt die Regelung, den betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die vorn am Geschehen sind, eher Steine statt Brot. Sie führt nicht zu mehr, sondern zu weniger Rechtssicherheit. Denn diese Nachweisverpflichtung wird den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auferlegt. Ich kann mir vorstellen, dass, wenn es irgendwelche Probleme haftungsrechtlicher Art gibt, gefragt werden wird: Wo sind denn diese Nachweise, wie

sind sie erfüllt? - Und da das Gesetz das nicht beantwortet, ist die Regelung für die Praxis, glaube ich, eher schwierig. Wenn in diesem Bereich Nachsteuerungsbedarf gesehen wird, wäre es unser Rat, eher eine Empfehlung des Landesausschusses zu wählen. Zahlreiche Kollegen haben angemerkt, dass es die allgemeine Verpflichtung des ärztlichen Leiters Rettungsdienst gebe, auf die Aus- und Fortbildung hinzuweisen. Es gibt auch die Möglichkeit, über Empfehlungen nachzusteuern. Eine Nachweispflicht für den einzelnen Mitarbeiter, die ihm sozusagen das haftungsrechtliche Problem überantwortet, wenn er diesen Nachweis nicht erbracht oder nicht dokumentiert hat, empfinden wir auch als schwierig.

Fazit

Unser Resümee zum Rettungsdienstgesetz: Ich will Ihnen ausdrücklich sagen, dass es auch für mich persönlich betrüblich ist, in diesem Stadium des Verfahrens vortragen zu müssen, dass wir raten würden, den § 2 und die Besetzung des Notfallkrankwagens zu regeln und von den anderen Regelungen Abstand zu nehmen und das Innenministerium zu bitten, mit hinreichender Personalausstattung eine gründliche Novelle des NRettdG, die wir alle uns vergangenes Mal schon gewünscht haben, so schnell wie möglich - aus unserer Sicht umgehend - in die Wege zu leiten. Wir brauchen dafür Ressourcen. Wie gesagt, das ist keine Kritik an irgendwelchen Personen, sondern das ist, ich glaube, Folge der Krise und des Umstands, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenministeriums Kita-Tests und anderes beschafft haben.

Ich will das Thema Notfallmedizin ansprechen - es zeichnet sich sozusagen am Horizont ab. In der Vorlage des Landesausschusses war noch das Thema Abschaffung des Konzessionsmodells enthalten. Das will ich ausdrücklich ansprechen. Warum das nicht aufgenommen wurde, wissen wir nicht. Das Thema Datenschutz in der Leitstelle war ebenfalls noch enthalten. Das ist auch ein wichtiges Thema für die kommunale Praxis. Diese Regelungen sind irgendwie verlorengegangen, ohne dass wir sagen können, aus welchem Grund.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Vielen Dank für Ihren Bericht, Herr Dr. Schwind. Bislang hat der Landesausschuss Rettungsdienst ja für alle vier sogenannten Bänke gesprochen. Dies scheint diesmal nicht der Fall zu sein. Vor diesem Hintergrund würde ich es begrüßen, wenn zunächst der

Landesausschuss seine Stellungnahme abgibt und der Ausschuss dann an beide Anzuhörende Fragen stellen kann.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich finde den Vorschlag gut. Ich denke, es ist sinnvoller, die Diskussion im Anschluss an beide Vorträge zu führen.

Der **Ausschuss** beschloss, so zu verfahren.

Landesausschuss Rettungsdienst Niedersachsen

Anwesend:

- *Vorsitzender* **Bernd Gerberding**
- *stellv. Vorsitzender* Prof. **Georg von Knobelsdorff**,

Bernd Gerberding: Ich glaube, wir müssen einige Dinge klären. Wir haben auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet, weil die Basis dessen, was im Gesetzentwurf steht, vom Landesausschuss Rettungsdienst erarbeitet worden ist. Ich brauche das, was im Gesetzentwurf steht, nicht zu wiederholen. Denn die Basis kommt von uns. Wir haben sie in vielen Sitzungen und Gesprächen abgestimmt. Ich werde gleich auf die einzelnen Punkte eingehen. Aber vorher möchte ich auf das Verfahren kommen.

Wir haben dieses Thema in einer Klausurtagung im September 2021 besprochen. Im September 2021 wurde unsere Anlage 2 zum Rettungsdienstgesetz sozusagen als Arbeitspapier im Landesausschuss diskutiert. Da ist eine Basis geschaffen worden. Die Inhalte sind fast alle in den Gesetzentwurf übernommen worden. Nur die Themen Konzessionsmodell und Datenschutz sind nicht enthalten. Da müsste man irgendwann noch nacharbeiten.

Die Anlage 2 und deren Inhalte haben allen Bänken im Landesausschuss Rettungsdienst vorgelegen: den Kostenträgern, den ärztlichen Leitern, den Beauftragten und den Trägern des Rettungsdienstes. Die Basis war also hinlänglich bekannt. Dr. Schwind weiß, dass ich ein Stück weit enttäuscht bin, dass es wahrscheinlich innerhalb der Bänke der Träger Kommunikationsschwierigkeiten gegeben hat. Sicherlich hat es auch einen hohen Arbeitsanfall im Referat 35 gegeben.

Ich kann den Kollegen Dr. Schwind nur unterstützen. Im MI bzw. zumindest in Referat 35 wird dringend - wirklich dringend - ein Personalaufbau benötigt, damit solche Sachen schneller abgearbeitet werden können. Ein Lob an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort jetzt tätig sind und mit denen ich fast täglich bzw. mehrfach die Woche zu tun habe. Sie leisten eine hervorragende Arbeit, kommen aber an ihre Grenzen, weil der Personalbestand dort einfach zu gering ist. Wenn wir schnelle Maßnahmen ergreifen wollen - und das müssen wir im Rettungsdienst -, müssen wir dort zukünftig eine Personalaufstockung haben.

Das Innenministerium hat dann von mir am 6. September 2021 ein Schreiben erhalten. Der Beschluss des Landesausschusses war eindeutig. Der Landesausschuss hat beschlossen, das Innenministerium zu bitten, auf Grundlage der Anlage 2, die allen vorlag, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Novellierung des NRettdG zu erarbeiten und das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Wir haben zwischendurch auch mit Mitgliedern des Innenausschusses gesprochen.

Die Dringlichkeit des Gesetzes bezieht sich - da gebe ich dem Kollegen Dr. Schwind auch Recht - im Grunde genommen vorerst auf den § 2 und auf Teile des § 10, nämlich auf die Besetzung des Notfallkrankwagens. Wir haben in Niedersachsen eine Bedarfsverordnung für den Rettungsdienst aus dem Jahr 1992. Die Bedarfsverordnung ist 30 Jahre lang nicht angefasst worden. Mit den Änderungen im Rettungsdienst der vergangenen 30 Jahre ist es zwingend erforderlich, die Bedarfsverordnung anzupassen, und zwar so, dass sie zu dem Rettungsdienst, wie er jetzt praktiziert wird, und dazu, wie heute gearbeitet wird, passt. Ich bitte da um Verständnis. Diese Änderung der Bedarfsverordnung beinhaltet auch eine Änderung des § 2 des Rettungsdienstgesetzes, wie er hier vorgeschlagen worden ist, mit Einbindung des Notfallkrankwagens, und mit dem § 10, der die Regelung der Besetzung eines Notfallkrankwagens mit einem Rettungssanitäter mit mindestens 100 Einsatzstunden vorsieht. Das ist zwingend erforderlich.

In diesem Zusammenhang hat der Landesausschuss gesagt, es gebe noch einige andere Sachen, die geregelt werden müssten, und hat diese gleich dazu genommen.

Ich komme zu den einzelnen Punkten.

§ 2 habe ich ausreichend erläutert. Der Notfallkrankswagen ist bereits in der jüngsten Novelle in § 9 als Fahrzeug aufgenommen worden. Jetzt bedarf es einer genauen Beschreibung der Leistung, die erbracht werden soll. Insofern muss der § 2 irgendwie angepasst werden.

Das nicht ärztliche Einsatzpersonal ist von uns aus beschrieben worden. Wir haben eine Änderung. Seit 2014 gibt es den neuen Beruf Notfallsanitäter. Das ist eine dreijährige Ausbildung. Die Berufsbezeichnung Rettungsassistent läuft damit aus. Derzeit ist ein Notarzteinsatzfahrzeug in den meisten Landkreisen - in fast allen, wie ich von den Kolleginnen und Kollegen weiß - ohnehin schon mindestens mit Rettungsassistent oder Notfallsanitäter besetzt. Wir schreiben eigentlich nur das fest, was im Land Niedersachsen tatsächlich schon gelebt wird. Wir schreiben nur das fest, was mittlerweile auch von den Kostenträgern akzeptiert und finanziert wird. Das ist abgesprochen mit den Kostenträgern. Wir halten es für zwingend erforderlich, einen Mindeststandard für die Besetzung des Notfalleinsatzfahrzeugs festzulegen.

Für den Notfallkrankwagen haben wir das für das nicht ärztliche Personal mit den 100 Notfalleinsätzen geregelt. Das ist sehr genau beschrieben. Dafür ist eine Prüfung erforderlich, für die die ärztliche Leitung zuständig ist. Ich kann es mir nicht vorstellen, dass jemand eine Person auf dem Notfallkrankwagen einsetzt, die seit 20 Jahren keine Notfalleinsätze mehr gefahren ist. Ich denke, dafür gibt es Verantwortlichkeiten im Bereich der ärztlichen Leitung, die die Qualität sichern. Das wird so sein.

Ansonsten verweise ich auf den neuen § 10. Dort ist mit Blick auf das ärztliche Personal ohnehin eine Frist bis zum 1. Januar 2025 eingearbeitet. Bis dahin sind es noch einige Jahre und Monate. Ich möchte anmerken, dass es ohnehin in Kürze - das kann ich Ihnen schon mit auf den Weg geben, das ist wichtig - eine weitere Novellierung geben wird. Ich gebe da Herrn Dr. Schwind Recht. Wir müssen das Gesetz ohnehin - ich denke, nach der Landtagswahl - noch einmal anpacken, und zwar in einem großen Rahmen, weil wir weiterhin Dinge haben, die noch nicht übernommen worden sind, einmal der Wegfall des Konzessionsmodells und das Thema Datenschutz.

Für die Leitstellen ist es wichtig, Daten 24 Monate aufbewahren zu können, weil Verfahren häufig erst nach sieben bis neun Monaten eingeleitet werden. Das nächste große Thema, das Niedersachsen betrifft und auch den Medien zu entnehmen ist, ist die Telenotfallmedizin. Das wollen wir in den Rettungsdienst einbringen. Das wäre ein Riesenschritt nach vorn, bedarf aber natürlich auch einer Änderung des Rettungsdienstgesetzes. Das ist ganz wichtig, damit die Telenotfallmedizin als Leistung aufgenommen werden kann. Aber dort sind wir als Landesausschuss Rettungsdienst gerade dabei, etwas zu erarbeiten. Wir sind in den Arbeitsgruppen dazu sehr aktiv.

Ich bin, wie gesagt, etwas verwundert, über die Kommunikation mit den Trägern - nicht mit dem NLT. Aber die Bänke der Träger arbeiten in den Arbeitsgruppen mit, und zumindest die Inhalte hatte ich als Vorsitzender eigentlich für abgestimmt gehalten. Das scheint nicht der Fall zu sein.

Was das ärztliche Personal angeht, würde ich jetzt gern an Professor von Knobelsdorff, den stellvertretenden Vorsitzenden im Landesausschuss Rettungsdienst, übergeben.

Prof. **Georg von Knobelsdorff**: Ich bin jetzt seit 40 Jahren als Notarzt tätig. 1982 war das Motto bei der Besetzung des Notarztwagens noch ganz klar: „Du bist zu blöd, um im OP die Narkose zu machen, es ist besser, wenn du im Rettungsdienst tätig bist.“ - Das hat sich glücklicherweise wirklich geändert.

Was haben wir getan? - Es gab zunächst den Fachkundenachweis. Darin war gerade die Arbeitsgemeinschaft der in Norddeutschland tätigen Notärzte sehr führend. Das hat sich jetzt aber überlebt, weil die Ärztekammer Ende der 90er-Jahre in allen Bundesländern entsprechende Qualifikationen eingeführt hat. Das ist kein Facharzt, sondern rangiert deutlich darunter. Es heißt, die Person soll zwei Jahre Erfahrung haben, sie soll einen Kursus belegt haben, in dem ihr alle möglichen Notfälle einmal dargelegt werden, und sie soll 50 Einsätze gehabt haben, damit sie weiß, wie es draußen auf der Straße zugeht. Das sind die Grundvoraussetzungen. Dazu kommen noch paar handwerkliche Punkte, aber diese stehen nicht so im Vordergrund.

Wir wollen, dass das in drei Jahren auch in Niedersachsen erreicht wird. Wo ist das Problem? - Jeder, der das jetzt noch ein bisschen anders

macht, weil es in seinem Bereich vielleicht auch noch ein wenig anders ist, hat jetzt - inklusive diesem Jahr - drei Jahre Zeit für die Umsetzung. Alle erfahrenen Leute, die Fachärzte oder Ähnliches sind, aber den entsprechenden Schein nicht haben, können diesen jetzt in den nächsten drei Jahren erwerben. Das ist ja nicht so schwierig, und wir sollten auch in Niedersachsen nicht mehr unter dieser Qualifikation bleiben.

Wir müssen die PS auf die Straße bekommen. Wir haben wirklich super ausgebildete Notfallsanitäter; bei denen soll in bestimmten Einsätzen, die von der Rettungsleitstelle sauber abgefragt werden, der Notarzt on top dazu kommen. Wir können nicht mehr den Deppen schicken, der noch nichts kann. Durch das Medizinstudium und die Approbation wird einem viel erlaubt. Aber man braucht ein paar Jahre Erfahrung, um diese PS auf die Straße zu bekommen. Das ist das Ziel des Ganzen.

Man braucht auch einen qualifizierten Helfer in den Fällen, in denen er allein mit dem Notarzt ist. Diese Fälle gibt es nämlich. Das Krankenhaus, von dem das Notarzteinsatzfahrzeug kommt, ist dann z. B. näher als die Rettungswache, von der der Rettungswagen kommt. Dann ist man häufig fünf bis zehn Minuten allein, wenn man Pech hat auch länger. Wenn es dann wirklich ein Einsatz ist, bei dem man einen Arzt braucht, dann muss diesem auch jemand assistieren, damit er die richtigen Dinge bekommt und helfen kann. Auch diese Frau oder dieser Mann muss einem Mindeststandard entsprechen. Rettungsanitäter ist da zu wenig. Deshalb wäre ein Notfallsanitäter schön. Aber so viele Notfallsanitäter haben wir nicht, deshalb haben wir gesagt: Wir nehmen auch Rettungsassistenten. Davon haben wir noch viele, und viele arbeiten auch schon seit Jahren auf dem Notfalleinsatzfahrzeug. Das wird gehen.

Ob man noch die Zusatzklausel einfügt, dass im Einzelfall eine entsprechende Qualifikation wie mindestens Rettungsassistent oder ein seit Langem im Rettungsdienst tätiger Fachpfleger für Anästhesie und Intensivmedizin, der ja medizinisch viel höher einzuordnen ist, ausreicht, weiß ich nicht. Aber man muss doch Mindestanforderungen formulieren, damit wir endlich einmal dort hin kommen, wohin wir eigentlich seit 30 Jahren wollen.

Bernd Gerberding: Ich möchte noch ergänzen: Im Gesetzentwurf steht bei der Besetzung auch der mir immer lieber werdende Zusatz „in der Re-

gel“. Wenn etwas in der Regel so sein soll, gibt es auch eine Ausnahme. Die kann man sicherlich auch auf Antrag für einige Landkreise erlassen.

Nichtsdestotrotz möchte ich daran erinnern, dass der Landesausschuss Rettungsdienst seit vielen Jahren für den Rettungsdienst in Niedersachsen, für die Politik und den Landtag Vorarbeiten leistet. Unsere Rolle ist in § 13 des Rettungsdienstgesetzes verankert, und in § 13 Abs. 2 NRettDG steht u. a., dass sich der Landesausschuss „mit Grundfragen des Rettungsdienstes und seiner Fortentwicklung, insbesondere“ - jetzt kommt die entscheidende Formulierung - „mit Qualitätsstandards für die Notfallrettung und Qualitätsmanagement im Rettungsdienst“ beschäftigen muss und hierfür Vorschläge erarbeitet. Wir als Landesausschuss schauen also immer erst einmal, wie die Qualitätsstandards sind, und dabei schauen wir auch über die Landesgrenzen hinaus, um zu sehen, wie sich andere entwickeln. Die entsprechende Besetzung der Fahrzeuge ist, denke ich, ein Qualitätsstandard, auf den wir hier in Niedersachsen keinesfalls verzichten sollten, sonst laufen wir der Zeit und der Entwicklung hinterher.

Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Sie haben gesagt, dass es keine neue Facharztausbildung zum Notarzt geben sollte. Ich will niemanden in Schutz nehmen, aber die kritische Stellungnahme dazu hatte wohl eher den Hintergrund, dass wir in vielen Bereichen einen Ärztemangel haben, der sich ganz besonders im ländlichen Raum niederschlägt, auch was den sogenannten praktischen Arzt, den Hausarzt, betrifft. Ich bin Ihnen sehr dankbar für diese Klarstellung.

Sie werden das Thema ja nicht nur in Ihrem Ausschuss diskutiert haben, sondern auch in Ihren KV-Gremien, die ja mit Bezirken bis hin zum Landesverband ähnlich strukturiert sind. Dort wird man sich ja auch in irgendeiner Form zu dem Thema verhalten haben. Daran wäre ich interessiert.

Ich begrüße es im Übrigen sehr, dass es solche Standards gibt. Ich erinnere mich noch an die Notfallversorgung in Hamburg. Wenn man Pech hatte, ist dort ein Wagen mit einem Gynäkologen zu einem Herzinfarktpatienten gefahren. Das war schon etwas seltsam. Ich kann mir die ablehnende Stellungnahme nur so erklären, dass sie aus dem Mangel an ärztlichem Personal herrührt.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Ich möchte mich ganz herzlich beim Landesausschuss Rettungsdienst für seine Stellungnahme bedanken. Ich habe das Gefühl, dass wir alle heute etwas peinlich berührt sind. Das war sicherlich nicht beabsichtigt. Ich denke, wir lassen das jetzt erstmal sacken. Der GBD wird seine Arbeit tun, und wir werden, auch was die rechtliche Bewertung angeht, die entsprechenden Informationen erhalten.

Ich glaube, der große Mangel aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist, dass der Gesetzentwurf nicht über das MI kam, sondern über die Fraktionen. Das nehmen wir an dieser Stelle einmal mit.

Dr. Schwind (NLT): Ich möchte noch etwas dazu sagen. Wir haben einen tollen Ausschussvorsitzenden, wir haben auch einen tollen Landesausschussvorsitzenden und einen tollen Stellvertreter. Das ist überhaupt keine Frage. Wir wollen engagiert zusammenarbeiten.

Der Mangel war, dass das Papier von Anfang September meiner Einschätzung nach rechtlich sozusagen noch nicht fertig war. Sonst haben wir immer versucht, im Landesausschuss ein Votum zu einem fertigen Text abzugeben. Soweit waren wir an der Stelle einfach noch nicht.

Meine Hoffnung ist, dass die perfekte Gesetzgebungsmaschinerie des Niedersächsischen Landtages am Schluss eine gute Novelle des NRettdG verabschiedet wird. In § 2 und beim Notfallkranwagen haben Sie, glaube ich, Einvernehmen feststellen können. Das sollte aus unserer Sicht auf jeden Fall ganz schnell umgesetzt werden.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung anlässlich des Ukraine-Konflikts

Unterrichtung

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Ich möchte Ihnen heute berichten, welche Neuerungen sich seit vergangener Woche ergeben haben.

Ich beginne mit der zahlenmäßigen Entwicklung der Zugänge von Menschen, die aus der Ukraine nach Niedersachsen flüchten. Wir haben seit dem 24. Februar 2022 bis zum 16. März 2022, 24 Uhr, 3 695 Geflüchtete aus der Ukraine in den Standorten der Landesaufnahmebehörde aufgenommen. Diese Zahl beinhaltet nicht die Menschen, die in unseren Transitunterkünften in der Messehalle untergekommen sind.

Wir haben am Bahnhof Laatzen einen sogenannten Hub eingerichtet. Dieser ist seit dem 10. März 2022 in Betrieb. Dort sind um die 6 715 Geflüchtete aus der Ukraine mit Zügen angekommen. Der Stand ist auch hier der 16. März, 24 Uhr.

Neben den planmäßigen Zügen, die zweimal täglich ankommen, werden zusätzlich drei Sonderzüge pro Woche erwartet, die Laatzen direkt von Krakau aus ansteuern. Diese kommen jeweils dienstags, donnerstags und sonntags in Laatzen an.

Hinzu kommen unzählige Busse und privat organisierte Anreisen direkt an das Messegelände.

Das Messegelände ist für uns im Moment der Dreh- und Angelpunkt. Wir haben dort die Messehallen 12 und 13 in Betrieb genommen. Sie sind das zentrale Drehkreuz für Ankünfte und Verteilungen sowohl in andere Bundesländer als auch in die niedersächsischen Kommunen. Das Verteilzentrum ist als Notunterkunft eine Außenstelle der Landesaufnahmebehörde und wird mit Unterstützung der Region Hannover betreut.

Seit dem 11. März 2022 ist neben der Halle 13, mit der wir angefangen haben, zusätzlich die Halle 12 angemietet. Ein Aufenthalt in diesen Hallen soll maximal bis zu 48 Stunden betragen. Dann soll eine Weiterleitung erfolgen.

Die Landeshauptstadt Hannover hat die daneben liegende Messehalle 27 und seit dem 11. März

auch die Halle 26 in Betrieb genommen. Das ist eine kommunale Unterkunft für angekommene Vertriebene.

Wir planen aktuell, zusätzlich die Messehalle 14 oder 15 in Betrieb zu nehmen, um eine Separierungskapazität für Corona-positiv getestete Ankommende einzurichten.

Im Innenministerium haben wir neben dem Krisenstab der LAB NI, der sich in der LAB NI selbst befindet, am 11. März 2022 den von Herrn Staatssekretär Manke geleiteten Krisenstab Ukraine eingeführt. In diesen Krisenstab sind Vertreter des Innenministeriums, der LAB NI, der kommunalen Spitzenverbände und die Vertreter anderer Ressorts eingebunden. Der Krisenstab tagt dreimal wöchentlich, nämlich montags, mittwochs und freitags.

Wir haben am 14. März vom Bundesministerium des Innern und für Heimat Hinweise zu einer vereinfachten Registrierung von Neuankömmlingen erhalten. Ich fasse sie in meinen Worten kurz zusammen: Statt zehn Fingerabdrücken werden künftig nur noch vier erfasst. Die Anzahl der Belehrungen wurde minimiert. Und begleitete Kinder unter 14 Jahren müssen nicht mehr registriert werden.

Wir haben am 15. März ergänzende Hinweise zur Anwendung von § 24 des Aufenthaltsgesetzes erlassen. Zu diesem Paragrafen, der die Massenzustromrichtlinie in deutsches Recht umsetzt, hatte ich schon berichtet. Die jüngste Änderung vom 15. März erweitert den Personenkreis, der unter die Richtlinie fällt und dementsprechend Aufnahme finden kann.

Zum einen sieht der Wortlaut der Richtlinie vor, dass nur Menschen, die am 24. Februar 2022 in der Ukraine lebten, darunterfallen. Dies wird nun erweitert, sodass die Richtlinie auch auf Personen Anwendung findet, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt z. B. im Urlaub oder zur Arbeit auf dem Gebiet der Europäischen Union befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

Zum anderen sind in Umsetzung von Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses nach § 24 Aufenthaltsgesetz nicht ukrainische Drittstaatsangehörige umfasst, wenn diese sich am 24. Febru-

ar 2022 nachweislich rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Gemeint sind damit Studierende und Personen mit Aufhalten in der Ukraine nicht nur zum besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszweck.

Es gibt seit heute ein neues bundesweites Verteilungsverfahren für Vertriebene, die nach Deutschland kommen. Der Bund beabsichtigt, die Verteilung auf der Grundlage des sogenannten EASY-Verfahrens - kurz für „Erstverteilung von Asylsuchenden“ - entsprechend dem Königsteiner Schlüssel neuzugestalten. Das EASY-Verfahren soll durch ein prinzipiell gleich funktionierendes Verteilungsverfahren namens FREE ersetzt werden. Die bisher in EASY gebuchten Personen werden quotenanrechnungsneutral in das neue System übernommen.

Eine komplette Registrierung der ankommenden hilfsbedürftigen Ukrainer bereits in den Hubs an der polnischen Grenze wäre wünschenswert, ist allerdings nicht leistbar. Eine EASY-Registrierung nicht hilfsbedürftiger Ukrainer, die privat unterkommen oder in andere EU-Länder weiterreisen wollen, wird nicht stattfinden.

Die LAB NI ist nach Kräften bemüht, alle Vertriebenen, die direkt bei ihr oder in den Messehallen ankommen, ebenfalls in dem neuen System FREE und auch in EASY zu registrieren. Aktuell ist dies technisch, organisatorisch und personell nicht bei allen ankommenden Vertriebenen möglich.

Aussprache

Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE): Vielen Dank für die Ausführungen, Frau Dr. Graf. Ich habe eine Frage zur aktuellen Situation der Registrierung in Laatzen. Ist das Land Niedersachsen dort selbst in der Registrierung tätig, oder wird diese derzeit von der Stadt bzw. der Region Hannover mit übernommen?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Die Landeshauptstadt Hannover registriert in den Hallen 26 und 27. In den Hallen 12 und 13 wird die Landesaufnahmebehörde registrieren. Wir haben die Polizei um Unterstützung gebeten, was die Fingerabdruckabnahme angeht.

Es ist keine Registrierung durch die Region Hannover vorgesehen, sondern durch die Landesaufnahmebehörde und dementsprechend durch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Momentan finden aber noch keine Registrierungen statt. Wir sind im Aufbau der Registrierungsstationen in den Messehallen begriffen.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung. Ich habe dazu zwei Fragen.

Erstens, zum Messegelände: Die Deutsche Messe AG möchte wieder Messen in Präsenz auf dem Gelände durchführen. Wir wissen heute noch nicht, wie lange wir in dieser Lage sein werden und wie viele Menschen aus der Ukraine nach Westen fliehen werden. Was sind die Überlegungen des Innenministeriums bezüglich der Frage, was danach passieren soll?

Zweitens. Die Berliner Regierende Bürgermeisterin sagte, dass Berlin Probleme habe, wenn sich alle Geflüchteten in Berlin anmeldeten. Zum einen können sie die Menschen nicht alle unterbringen. Zum anderen - Sie haben das Verfahren angesprochen - dürfen sie, wenn ich es richtig verstanden habe, theoretisch nicht in andere Bundesländer weiterreisen, weil sie in Berlin registriert sind. Wie soll dieses Dilemma gelöst werden? Mir ist klar, dass Niedersachsen es nicht alleine lösen kann.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Zu Ihrer ersten Frage: Wir sind in Gesprächen mit der Deutschen Messe AG. Eine Möglichkeit scheinen Ausweichhallen zu sein, die nicht unmittelbar auf dem Messegelände liegen. Aber wie meine Ausführungen zeigen, befinden wir uns in einem hochdynamischen Geschehen. Seriöse Planungen für den Zeitraum Juni/Juli, in dem auf dem Messegelände möglicherweise wieder die Hannover Messe stattfinden soll, kann ich noch nicht machen. Wir schauen, wie lange wir in den Hallen bleiben können, und führen alle erforderlichen Gespräche, um Ausweichmöglichkeiten nutzen zu können. Zurzeit sind wir aber erst einmal froh, dass wir das Messegelände nutzen können.

Zu Ihrer zweiten Frage: Das bundesweite Verteilungsverfahren EASY nutzt ein Registrierungssystem. Man gibt die Daten einer Person in ein Vorerfassungssystem ein. Das System zeigt daraufhin an, ob in dem betreffenden Bundesland bereits genug Flüchtlinge registriert wurden oder nicht. Dann erfolgt eine paketweise Weiterleitung. Das heißt, bis 9 Uhr morgens wird geprüft, welches

Bundesland eine wie hohe Aufnahmequote hat. Falls es zu einer Unterquote gekommen ist, legt der Bund bis 11 Uhr fest, wie viele Menschen in das anzustrebende Bundesland geschickt werden sollen, die dann mit Bussen oder Zügen weitergeleitet werden.

Insofern können Berlin oder Hamburg - das mittlerweile auch stark betroffen ist - entlastet und Bundesländer, die bislang noch nicht genug Personen aufgenommen haben, ganz gezielt angesteuert werden. Das System verfährt ungefähr nach dem Königsteiner Schlüssel.

Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Vielen Dank für Ihren Bericht, Frau Dr. Graf. Ich kann mir gut vorstellen, dass eine große Anspannung herrscht und dass die Lage von Tag zu Tag betrachtet werden muss; denn es ist ein dynamischer Prozess, der sich nicht einfach planen lässt. Insofern habe ich großes Verständnis.

Ich möchte eine Anmerkung machen und drei Fragen stellen.

Ich komme aus dem Landkreis Stade. Dort ist deutlich spürbar, dass Hamburg sozusagen überläuft und es an vielen Stellen nicht schafft, alle Personen zu registrieren; denn die Geflüchteten kommen gewissermaßen einfach mit der S-Bahn bei uns an. Darauf haben wir uns im Landkreis eingestellt. Dies nur als Bemerkung, auch mit Blick auf die Frage von Herrn Fredermann.

Meine erste Frage ist: Sind Ihre Ausführungen so zu verstehen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine doppelte Registrierung vornehmen müssen, also in EASY und in FREE?

Zweitens. Sie sagten, dass Kinder unter 14 Jahren in Begleitung nicht mehr registriert werden.

(MDgt'in Dr. Graf [MI]: Sie werden nicht registriert, aber gezählt!)

Erfahren die Kommunen, in die die Kinder weitergeleitet werden, wie viele Kinder in welchem Alter zu ihnen kommen? Denn die Bereiche Kita und Schule müssen ja auch entsprechend organisiert werden. Dafür müssen die Kommunen ungefähr wissen, wen sie zu erwarten haben.

Drittens, eine Frage, die sich bei uns sehr differenziert darstellt: Sehr viele Menschen sind gegen Corona geimpft. Wie wir wissen, muss die Kompatibilität nicht mehr geprüft werden, sondern es kann hier weitergeimpft werden. Gibt es schon

belastbare Zahlen dazu, wie hoch die Rate an Corona-positiv getesteten Personen ist?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Zu Ihrer ersten Frage: Ich habe EASY und FREE nur deswegen in einem Zusammenhang genannt, weil wir bisher nur die EASY-Software hatten, diese aber durch FREE abgelöst werden soll. Dann erfolgt eine Registrierung ausschließlich in FREE, nicht mehr in EASY. Die Nutzung von FREE soll heute starten, das Programm ist aber noch nicht überall angekommen. Insofern befinden wir uns aktuell in einem Übergang zwischen den beiden Programmen. Es wird aber jeweils nur in einem Programm registriert, nicht in beiden.

Zu Ihrer zweiten Frage, die unter 14-Jährigen betreffend, möchte ich zitieren:

„Bei durch einen für sie verantwortlichen Erwachsenen begleiteten Minderjährigen unter 14 Jahren kann eine erkennungsdienstliche Behandlung“

- das meinte ich damit -

„im Rahmen der Registrierung zunächst auf die Abnahme eines biometrischen Lichtbildes beschränkt werden. Die Abnahme der Fingerabdrücke ist zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.“

Es handelt sich also nur um eine Erleichterung während der Registrierung. Die Kinder zählen aber natürlich mit.

Zu Ihrer dritten Frage bezüglich Corona kann ich nur die aktuelle Lage wiedergeben. In der Landesaufnahmebehörde angekommene Ukrainerinnen und Ukrainer werden getestet. Es gibt bei einer Belegung von um die 5 400 Bewohnerinnen und Bewohnern insgesamt - nicht nur Ukrainerinnen und Ukrainer - in der gesamten Landesaufnahmebehörde 56 Corona-positive Fälle. Das ist eine sehr geringe Anzahl.

In der Messehalle baut die Region Hannover derzeit eine Teststation auf, sodass jeder, der in die Messehalle hineinkommt, getestet wird. Sie ist aber noch nicht aktiv. Deswegen steht die genannte Zahl unter Vorbehalt. Ich kann nur für die Landesaufnahmebehörde eine Angabe machen, noch nicht für die Messehallen.

Abg. **André Bock** (CDU): Frau Dr. Graf, Sie haben ausgeführt, dass das BMI Hinweise zur weiteren Verteilung und das MI Hinweise zur Mas-

senzuströmrichtlinie herausgegeben hat - ich vermute, in Form von Erlassen. Können Sie uns diese zur Verfügung stellen?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Wir haben die Hinweise an sämtliche Ausländerbehörden herausgegeben und können sie sehr gern auch dem Ausschuss zur Verfügung stellen.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Frau Dr. Graf, vielen Dank für Ihren Vortrag.

Geben Sie bitte unseren Dank an alle weiter, die jetzt schon zum wiederholten Male eine solch extreme Kraftanstrengung leisten müssen. Das ist wirklich eine unglaubliche Leistung. Das geht nicht, wenn man auf die Uhr guckt. Ich erinnere mich noch daran, dass die Beteiligten im Laufe der jüngsten Flüchtlingskrise hier irgendwann sozusagen mit tiefen Ringen unter den Augen vorgetragen haben. Bitte geben Sie also, wie gesagt, unseren Dank weiter. Wir wissen es sehr zu schätzen, wie Sie alle sich kümmern.

Die meisten meiner Fragen sind schon beantwortet worden. Ich möchte trotzdem noch wissen: Warum wird jetzt FREE verwendet?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Der Bund muss wissen, wie viele Registrierungen in den Ländern vorgenommen wurden, um zu sehen, ob der Königsteiner Schlüssel erfüllt wurde oder nicht. Anhand dieser Vorregistrierung erfolgt dann die Verteilung.

Bei EASY funktioniert das identisch für Asylbewerberinnen und -bewerber. Zunächst wird eine Grobsichtung darüber vorgenommen, wie viele Personen überhaupt da sind, ohne dass Details erfasst werden. Dann erst werden die Daten der Personen im Ausländerzentralregister (AZR) angelegt. Es handelt sich also schlicht um ein vereinfachtes Vorverfahren. Deswegen wird auch FREE verwendet: um zu sehen, wie viele betreffende Menschen überhaupt da sind.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Muss man sich das als eine auszufüllende Maske vorstellen, die aber weniger umfangreich ist als die in EASY? Oder werden darin einfach nur andere Fragen gestellt?

Und funktioniert die Software auf den Tablets, mit denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestattet werden sollen, um die Daten aufzunehmen, oder werden dafür wiederum andere Geräte benötigt?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Die Maske in FREE ist identisch mit der in EASY. Die ersten drei Zeilen darin sind Pflichtfelder, in denen Nachname, Vorname und Geburtsdatum erfasst werden. Alle anderen Felder erfassen freiwillige Angaben. Insofern ist das eine sehr vereinfachte Maske.

Zur erforderlichen Hardwarekonfiguration - Tablet oder ein anderer Rechner - kann ich aktuell nichts sagen.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Ab wann gibt es FREE?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Es soll seit heute verschickt werden.

Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE): Danke, dass Sie uns die angesprochenen Erlasse zur Verfügung stellen werden. Die Lage entwickelt sich aktuell so dynamisch, dass es sehr schwierig ist, einen Überblick zu behalten.

Von mehreren Gemeinden wurde die Frage an uns herangetragen, ob es die Formulare zur Registrierung und insbesondere zur Erlangung von Übergangsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in doppelsprachiger Ausführung gibt. Dazu möchte ich erstens wissen, ob das sinnvoll ist, und zweitens, ob das geplant ist.

Die Anfragenden wiesen darauf hin, dass sie enorme Probleme hätten, die entsprechenden Informationen im jeweiligen Einzelfall zu übersetzen, und dass es dadurch zu ungeheuren Verzögerungen käme.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Ihre Frage kann ich im Moment nicht beantworten. Meinem Verständnis nach wurden für alle Formulare vom Bundesministerium des Innern und für Heimat auch doppelsprachige Versionen erstellt. Ich werde mich zum aktuellen Stand erkundigen und darum bitten, dass die Formulare schnellstmöglich den Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt werden. Möglicherweise sind sie auch schon vorhanden.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich möchte mich auf Rückmeldungen von Hilfsorganisationen beziehen, die gerade auch in den Messehallen tätig sind. Wie wir gehört haben, läuft die Registrierung einerseits ein wenig langsamer, als wir uns das wünschen. Andererseits ist damit auch viel verbunden.

Ich habe insbesondere die Rückmeldung bekommen, dass die Versorgung mit Medikamenten

vor einer Registrierung nicht funktioniert, weil diese nicht abgerechnet werden können. Das geht wohl so weit, dass in Einzelfällen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hilfsorganisationen zu Apotheken gefahren sind, um z. B. Bluthochdruckmittel oder Schmerzmittel für chronisch Kranke zu besorgen, weil diese Personen ihre Tabletten während der Flucht aufgebraucht oder verloren haben. Es wäre gut, wenn es Ansprechpartner dafür bei den Stäben gäbe, die Sie genannt haben, damit solche Probleme möglicherweise kurzfristig gelöst werden können.

Ein weiterer Punkt ist der Impfstatus - nicht unbedingt nur, was Corona angeht. Es wurden bereits viele Kinder verteilt, und die Menschen, die geflohen sind, hatten wahrscheinlich andere Dinge im Kopf, als an ihren Impfpass zu denken. Es geht dabei auch um Masern und Ähnliches.

Der entsprechende Impfstatus von Kindern muss geklärt werden, bevor sie in die Schulen und Kitas gehen. Wo findet diese Klärung statt? Ich gehe davon aus, dass das nicht in der LAB NI passiert. Findet die Klärung erst in den Gemeinden statt? Und werden die Gemeinden darauf hingewiesen, dass sie auch darauf achten müssen?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Zu Ihrem ersten Punkt: Erst heute Morgen wurde mit Erlass an alle Leistungsbehörden Folgendes schriftlich fixiert:

„In der Regel erfolgt die Gewährleistung der Leistungen im Anschluss an die Vorsprache und Registrierung bei der Ausländerbehörde. Aufgrund der hohen Zugangszahlen kommt es derzeit jedoch zu nicht unerheblichen Verzögerungen bei dieser Registrierung.“

Vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips und unter Berücksichtigung der dem Verfahren zugrunde liegenden EU-Richtlinie sind in Fällen, in denen eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt und eine vorherige Registrierung durch die Ausländerbehörde nicht möglich ist, bereits vor der Registrierung die notwendigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erbringen.“

Zu Ihrem zweiten Punkt: Wir haben sämtlichen Ausländerbehörden Impfempfehlungen des Robert Koch-Instituts zukommen lassen, die sich - Stand 10. März - vor allem auf Geflüchtete aus der Ukraine beziehen. Darin wird sehr deutlich differenziert, welche Impfung wann sinnvoll ist.

Wie ich schon in der Sitzung vor zwei Wochen erläutert hatte, hat die Corona-Schutzimpfung nach Empfehlung des RKI im Moment oberste Priorität. Danach folgt die Masernimpfung. Die Empfehlungen des RKI sind insofern gestaffelt.

Sie weisen auch darauf hin, dass es nicht möglich ist, alle Impfstoffe, die in dem Merkblatt aufgeführt sind, gleichzeitig zu verimpfen, dass es aber einige Impfstoffe gibt, die sinnvollerweise gleichzeitig verimpft werden können.

Es stellt sich immer die Frage, um welche Impfungen es geht. Die Corona-Immunsierung besteht bekanntlich in der Regel aus mehreren Impfungen. Wir bieten eine erste Corona-Impfung schon in der Landesaufnahmebehörde an. Sehr viele Geflüchtete kommen aber auch in den Kommunen an und nicht in der Landesaufnahmebehörde. Deswegen müssen wir hier doppelgleisig fahren.

Alle Beteiligten sind dafür sensibilisiert, dass der Schutz der Geflüchteten, was die Gesundheitsversorgung und Impfungen anbelangt, sozusagen keine Grenzen haben darf, sondern dass sowohl in der Landesaufnahmebehörde als auch in den Kommunen die notwendigen Anstrengungen unternommen werden sollen, so schnell wie möglich den bestmöglichen Impfschutz zu gewährleisten.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Es kommt hier auch zu Kollisionen mit dem Schulgesetz und entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Kinder dürfen die genannten Einrichtungen ohne Impfungen z. B. gegen Masern, Polio usw. ja gar nicht besuchen. Wie ist das geregelt?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Das kann ich Ihnen vonseiten Innenministeriums leider nicht genau beantworten. Hier wären wohl das MS und das MK die richtigen Ansprechpartner. Meinem Verständnis nach wird mit Hochdruck an entsprechenden Lösungen gearbeitet. Eventuell kann man hier auch mit Übergangsfristen arbeiten.

Abg. **Sascha Laaken** (SPD): Ich möchte eine Anmerkung machen und zwei Fragen stellen.

Herr Janßen, die von Ihnen angesprochenen mehrsprachigen Informationen finden Sie - auch in ukrainischer Sprache - auf den Webseiten des Innenministeriums.

Meine erste Frage lautet, ob sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt in den Kommunen im Land Niedersachsen schon spürbar verbessert hat.

Vergangene Woche haben wir gehört, dass die entsprechenden Meldungen der Kommunen eher gering sind.

Meine zweite Frage ist, ob es schon Zahlen zu Asylsuchenden aus dem Gebiet Russlands gibt.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Zu Ihrer ersten Frage habe ich keine eigenen Erkenntnisse und kann Ihnen insofern nur mit Bezug auf die Presseberichterstattung antworten, dass sich die Lage meines Wissens bislang nicht spürbar verbessert hat und weiterhin angespannt ist.

Zu Ihrer zweiten Frage: Es gibt in Niedersachsen keine erhöhten Zugangszahlen von Asylantragstellenden aus Russland.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Ich möchte noch zwei Punkte ansprechen.

Erstens. Gestern hat das zweite Vernetzungstreffen mit vielen unterschiedlichen Akteuren stattgefunden. Dabei wurde zur Sprache gebracht, dass mit der Bescheinigung darüber, dass man als Schutzsuchender unter § 24 Aufenthaltsgesetz fällt, zwar - wie wir alle wissen - eine Arbeitserlaubnis verbunden ist, dies aber nicht explizit dort steht. Theoretisch haben die betreffenden Personen also eine Arbeitserlaubnis, praktisch ist das aber vielen Leuten nur anhand dieses Schreibens nicht klar.

Deswegen wurde der Wunsch geäußert - und die Bitte, diesen an Sie heranzutragen -, ein Formular oder Ähnliches zu entwickeln, aus dem das klar hervorgeht. Ich denke, das wäre einfach zu bewerkstelligen, etwa, indem auf der Bescheinigung stünde, dass damit auch eine Arbeitserlaubnis verbunden ist.

Zweitens, zum Thema Wohnraum: In der gestrigen Veranstaltung wurde auch deutlich, dass die Institutionen, die hier in Niedersachsen Eltern-Kind-Kliniken betreiben, über eine sehr gute, relativ große Infrastruktur vor Ort verfügen - Zimmer, Spiel- und Absonderungsmöglichkeiten usw. - und gern anbieten, mehr Personen aufzunehmen.

Ich spreche das auch vor dem Hintergrund an, dass sich zunehmend ganze Einrichtungen aus der Ukraine auf den Weg machen. Uns erreichen z. B. Anrufe, dass 500 Kinder aus Kinderheimen in der Ukraine irgendwo im Landkreis Lüchow-Dannenberg ankommen - mal eben so, ohne Vorbereitungszeit. Man ist also auf einen Schlag mit enormen Zahlen konfrontiert.

Kurzum: Wie stellt sich die Situation mit Blick auf die Flucht ganzer Einrichtungen dar? Und gibt es schon Kontakte zu den betroffenen Einrichtungen?

In der jüngsten Flüchtlingskrise wurden zum Teil auch Kureinrichtungen belegt. Möglicherweise kann darauf wieder zurückgegriffen werden. Die Eltern-Kind-Kliniken und Erholungseinrichtungen sind für die jetzt betroffene Klientel besonders gut geeignet. Platz ist vorhanden - hier geht es jetzt vor allem um die Kostenfrage.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Zu Ihrem ersten Punkt, den Zugang zum Arbeitsmarkt betreffend: Wir haben den Ausländerbehörden am 15. März die Hinweise des BMI zur Verfügung gestellt, die ich auch dem Ausschuss übersenden werde. Darin gibt es einen Absatz, der besagt, dass der Arbeitsmarktzugang zu erlauben ist. Die in dem von Ihnen angesprochenen Kontext entscheidende Stelle lautet:

„Damit sind sowohl die Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit zu erlauben. Entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung mit dem Eintrag ‚Erwerbstätigkeit erlaubt‘ zu versehen.“

Insofern ist grundsätzlich kein separates Formular erforderlich, sondern die Beschäftigungserlaubnis ist auf der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken. Möglicherweise ist das zu Anfang sozusagen noch untergegangen, weil wir die Hinweise, wie gesagt, erst am 15. März versandt haben.

Zu Ihrem zweiten Punkt: Die einrichtungsspezifischen Unterbringungsmöglichkeiten werden vor allem für die Landkreise und Kommunen von besonderer Bedeutung sein. Deswegen werde ich Ihren Hinweis an die Landesaufnahmebehörde weiterleiten, die Kontakte vermittelt und Kommunen dazu berät, wo es noch leerstehende Unterkünfte gibt, die möglicherweise für eine Unterbringung genutzt werden können.

Es leuchtet ein, dass besondere Bedürfnisse sinnvollerweise in besonderen Einrichtungen berücksichtigt werden können. Völlig richtig ist, dass momentan zu einem sehr hohen Anteil Frauen mit kleinen Kindern zu uns kommen. Dementsprechend wäre es sinnvoll, die angesprochenen Einrichtungen zu nutzen.

Es kommen aber auch Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die beispielsweise aufgrund einer

Behinderung auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Diese können sozusagen nicht überall untergebracht werden. Insofern ist es gut, zu wissen, dass es behindertengerechte Einrichtungen gibt, die genutzt werden können.
